

§ 2 Erweiterte Kollektive Lizenzen

A. Das skandinavische Modell der Erweiterten Kollektiven Lizenz

I. Die Erweiterte Kollektive Lizenz

1. Terminologie

Der Begriff „Erweiterte Kollektive Lizenz“ war der deutschen Urheberrechtswissenschaft bis vor einigen Jahren noch völlig unbekannt. Seinen Platz in der deutschen Rechtsprache verdankt er der Tatsache, dass eine bestimmte regionale Rechtsfigur Einzug in das europäische Recht gefunden hat. Tatsächlich ist die Bezeichnung „Erweiterte Kollektive Lizenz“, wie gleich noch zu sehen sein wird, für sich genommen recht unscharf, um das hier besprochene Modell aus Skandinavien hinreichend zu umschreiben. Im Folgenden soll daher zunächst der Begriff „Erweiterte Kollektive Lizenz“ näher erläutert werden, indem die Grundzüge seiner Herkunft und Entwicklung kurz aufgezeigt werden.

a) Die „Avtalslicens“

Das hier zu untersuchende skandinavische Modell der „Erweiterten Kollektiven Lizenz“ geht zurück auf die in den nordischen Ländern bezeichnete Rechtsfigur der „avtalslicens“ (schwed.), „aftalelicens“ (dän.) bzw. „avtalelisens“ (norw.).²⁰⁶ Korrekt übersetzt bedeutet „avtalslicens“ nichts weiter als „Vertragslizenz“. Im Jahre 1960 verwendete der schwedische Rechtsprofessor *Svante Bergström*, der als Erfinder der „Erweiterten Kollektiven Lizenz“ gilt, den Term „avtalslicens“ zunächst nur als Bezeichnung für eine (kollektive) Vereinbarung zwischen einem Nutzer und einer Organisation, die die Rechte von Urhebern wahrnimmt.²⁰⁷ Aufgrund dieser Vereinbarung ist es dem Nutzer gestattet, die Werke der Mitglieder der Urheberorganisation für die Dauer der Vereinbarung gegen die Zahlung einer Vergütung zu nutzen. *Bergström* bezeichnete diese Vertragskonstruktion neben „avtalslicens“ auch als „generellt tillstånd“ („generelle Erlaub-

206 Zur Entwicklung des Begriffs eingehend KARNELL, NIR 1981, 255 ff.

207 BERGSTRÖM, *Program för upphovsrätten*, S. 73 f.; siehe auch KARNELL, NIR 1981, 255.

nis“).²⁰⁸ Die rechtliche Konstruktion, eine solche kollektive Vereinbarung auf Werke *auszuweiten, deren Rechteinhaber nicht der Organisation angehören*, umschrieb er hingegen mit „utsträckt generellt tillstånd“ („erweiterte generelle Erlaubnis“).²⁰⁹ Die Möglichkeit der Erstreckung von Kollektivverträgen sahen die skandinavischen Urheberrechtsgesetze zur damaligen Zeit zugunsten von Rundfunkunternehmen für die Sendung von urheberrechtlich geschützten Werken vor.²¹⁰ Der Begriff der „avtalslicens“ findet sich dabei weder in den damaligen gesetzlichen Bestimmungen noch in späteren Gesetzgebungsvorschlägen. Erst im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen den nordischen Ländern für eine umfassende Reform der nordischen Urheberrechtsgesetze wurde im abschließenden Vorschlag der Untersuchungskommission von 1974 eine Regelung, die eine Vereinbarung, welche von einer Organisation von Urhebern in einem bestimmten Bereich getroffen wird, auch auf die Urheber, die nicht von der Organisation vertreten werden, für anwendbar erklärt, als „avtalslicens“ (legal-)definiert.²¹¹ Damit wurde der ursprünglich für die bloß kollektive Vereinbarung *ohne* Erstreckung verwendete Begriff der „avtalslicens“ als Bezeichnung *der Rechtsfigur selbst* verwendet, bei der eine solche kollektive Vereinbarung per Gesetz auf außenstehende Rechteinhaber erstreckt wird.²¹²

b) Von „extended collective licenses“ zu „erweiterten kollektiven Lizenzen“

Mit „avtalslicens“ wurde damit ein Modell bezeichnet, welches eine Erstreckung einer Vereinbarung zwischen einer Organisation von Urhebern und einem Nutzer auf Nichtmitglieder per Gesetz ermöglicht und welches in Skandinavien in den frühen 1960er Jahre erfunden und bis heute haupt-

208 BERGSTRÖM, *Program för upphovsrätten*, S. 74.

209 BERGSTRÖM, *Program för upphovsrätten*, S. 76.

210 § 22 (2) UrhG-S in der Fassung v. 30.12.1960 (*Lag (1960:729) om upphovsrätt till litterära och konstnärliga verk*); § 20 (2) UrhG-N in der Fassung v. 12.05.1961 (*loven om opphavsrett til åndsverk m.v. av 12. Mai 1961*); § 22 (2) UrhG-D in der Fassung v. 31.05.1961 (*lov nr. 158 af 31.5.1961 om ophavsretten til litterære og kunstneriske værker*); § 22 UrhG-F in der Fassung v. 08.07.1961 (*Tekijänoikeuslaki 8.7.1961/404*).

211 *NU 21/73*, S. 58, 85.

212 KARNELL, *NIR 1981*, 257.

sächlich in diesen Ländern zur Anwendung kommt. Es dürfte der regionalen Anwendung der „avtalslicens“ geschuldet sein, dass sich eine adäquate eigenständige Bezeichnung dieses Modells in anderen Sprachen lange Zeit nicht entwickelte. Eine englische Bezeichnung versuchte *Christiansen* im Jahre 1978 mit „Extended Agreement Licensing“²¹³ und noch 1981 verwendete *Kur* im Deutschen die skandinavische Terminologie, wenn sie von „Vertragslizenz“ oder direkt von „avtalslicens“ sprach.²¹⁴ In einem Aufsatz von 1985 wird die Rechtsfigur der „avtalslicens“ schließlich von *Karnell* – soweit ersichtlich zum ersten Mal – mit dem englischen Begriff der „extended collective license“ umschrieben.²¹⁵ Die gesetzliche Bestimmung, welche die Erstreckung der Vereinbarung durch eine Urheberorganisation bzw. Verwertungsgesellschaft auf Nichtmitglieder anordnet, wird als „extended collective license clause“ bezeichnet, während die erstreckte Kollektivvereinbarung als „extended collective license agreement“ umschrieben wird.²¹⁶ Damit war der Weg der „extended collective license“ in die englische Rechtsterminologie geebnet.

Seinen eigentlichen Durchbruch erhielt der englische Terminus aber erst mit *Verabschiedung der InfoSoc-RL* im Jahr 2001, die in ihrem Erwägungsgrund (18) dann auch von „extended collective licences“ spricht, was dann in der deutschen Fassung in „erweiterte kollektive Lizenzen“ übertragen wurde. Bis dahin und – damit vor 2001 – hatte sich auch in der deutschen Terminologie kein anderer Begriff für die nordische Rechtsfigur durchzusetzen vermocht.²¹⁷

213 CHRISTIANSEN, *Interauteurs* 1978 (189), 49; siehe auch LIEDES, *COPYRIGHT* 1982, 162 („contractual licenses“); OLSSON, *COPYRIGHT* 1983, 26 („extended collective agreement licenses“).

214 KUR, *GRUR Int.* 1981, 441, 444 ff.

215 KARNELL, *Col. J. of Law & the Arts* (1985-1986), 73 ff.

216 KARNELL, *Col. J. of Law & the Arts* (1985-1986), 74.

217 Siehe etwa BERGSTRÖM, *GRUR Ausl.* 1962, 372 („allgemeine erweiterte Genehmigung“); DIETZ, *Das primäre Urhebervertragsrecht*, S. 120 („gesetzliche Kollektivvertragslizenz“); LEVIN/KUR, in: FS Schrickler (1995), S. 748 („erweiterte Kollektivvertragslizenz“); POLLAUD-DULIAN, *GRUR Int.* 1995, 371 („Erstreckung kollektiver Vereinbarungen“); vgl. auch DILLENZ, *GRUR Int.* 1997, 321.

c) Konsequenzen

Weder der in der InfoSoc-RL verwendete Begriff der „erweiterten kollektiven Lizenzen“²¹⁸ noch die heute in Skandinavien gängige Bezeichnung der Rechtsfigur als „avtalslicens“ („Vertragslizenz“) reichen für sich genommen aus, die beiden Elemente aus Kollektivvereinbarung und Erstreckung hinreichend zu erfassen.

Vor diesem Hintergrund wäre der in der *schwedischen Fassung* der InfoSoc-RL verwendete Ausdruck „kollektiva avtalslicenser med utsträckt verkan“, also der „kollektiven Vertragslizenzen mit erweiterter Wirkung“, eine weitaus präzisere Umschreibung.²¹⁹ Eine durchaus treffende Definition findet sich nun immerhin in der Wahrnehmungs-RL von 2014. In Erwägungsgrund (12) werden „erweiterte kollektive Lizenzen“ mit „erweiterte Geltung eines Vertrags zwischen einer repräsentativen Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung und einem Nutzer“ tatsächlich (legal-) definiert.

Es dürfte allerdings zu spät sein und für mehr Verwirrung als Klarheit sorgen, nun für eine präzisere Bezeichnung im Deutschen zu plädieren, zu gängig scheint bereits der Begriff der „erweiterten kollektiven Lizenzen“ hierzulande geworden zu sein.²²⁰

Aus diesem Grund soll an dem (deutschen) Begriff der „Erweiterten Kollektiven Lizenz“ („EKL“) festgehalten werden. Einzuzugrenzen ist er aber dahingehend, dass mit „Erweiterte Kollektive Lizenz“ *grundsätzlich allein die in Skandinavien erfundene und dort praktizierte Rechtsfigur* bezeichnet wird. Dabei soll im Folgenden die gesetzliche Regelung, welche die Erstreckung einer kollektiven Vereinbarung auf außenstehende Rechte-

218 Eingehend hierzu unten, bei § 7 C II 2.

219 Interessanterweise findet sich diese ausführliche Umschreibung nur in der schwed. Fassung. Die Versionen der anderen nordischen Länder sprechen hingegen nur von „aftalelicenser“ (dän.), „kollektive avtalelisenser“ (norw.) bzw. „laajennettuihin kollektiivisiin lupiin“ (fin.). In Finnland wurde erst kürzlich durch *Lag 607 v. 22.5.2015*, in Kraft getreten am 01. Juni 2015, mit „utvidgad kollektiv licens“ in § 26 (1) S. 3 UrhG-F eine dem englischen Begriff „extended collective license“ angelehnte, durchaus präzisere Bezeichnung eingeführt (siehe *RP 181/2014 rd*, S. 51).

220 Siehe nur SPINDLER/HECKMANN, GRUR Int. 2008, 277 ff.; DE LA DURANTAYE, ZUM 2011, 782 ff.; vgl. auch EGLOFF, sic! 2014, 672. Demgegenüber noch präziser, weil früher (d.h. vor Verabschiedung der InfoSoc-RL): LEVIN/KUR, in: FS Schricker (1995), S. 748, mit der Bezeichnung „erweiterte Kollektivvertragslizenz“.

inhaber anordnet, als „EKL-Bestimmung“ umschrieben werden, während die eigentliche Kollektivvereinbarung mit „EKL-Vereinbarung“ oder „erweiterte Kollektivvereinbarung“ bezeichnet wird. Die Rechtsfigur selbst wird als „EKL“, „EKL-Modell“, „EKL-System“ oder „EKL-Regime“ benannt.

2. Funktionsweise und wesentliche Elemente

Gewöhnliche kollektive Lizenzvereinbarungen zwischen einer Verwertungsgesellschaft und einem Nutzer, welche die Einräumung von Nutzungsrechten zum Inhalt haben, gestatten dem Nutzer die Nutzung des gesamten Werkrepertoires der Verwertungsgesellschaft (Blankettlizenz). Das Repertoire einer Verwertungsgesellschaft bildet sich dabei aus den Werken von Rechteinhabern, welche die Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben, indem sie mit ihr einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, sowie aus Werken von Rechteinhabern, deren Rechte die Verwertungsgesellschaft aufgrund von Gegenseitigkeitsvereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften ebenfalls wahrnimmt. Für Rechteinhaber, die weder die Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung beauftragt haben noch einer über eine Gegenseitigkeitsvereinbarung angeschlossenen Verwertungsgesellschaft angehören, ist die Verwertungsgesellschaft hingegen *nicht* berechtigt, Nutzungsrechte einzuräumen.

Das skandinavische Modell der EKL ermöglicht nun eine „Erweiterung“ solcher Lizenzvereinbarungen zwischen einer Verwertungsgesellschaft und einem Nutzer auf Werke von *außenstehenden* Rechteinhabern, also von Rechteinhabern, zu deren Rechtswahrnehmung eine Verwertungsgesellschaft eigentlich nicht berechtigt ist. Konkret umgesetzt wird dies durch eine Vorschrift in den nordischen Urheberrechtsgesetzen, die für eine gewöhnliche Kollektivvereinbarung *eine Erstreckung auf außenstehende Rechteinhaber* anordnet.²²¹

Allen skandinavischen Ländern ist gemeinsam, dass die vertragschließende Verwertungsgesellschaft *repräsentativ* agieren, d.h. eine *sub-*

221 § 42a (1) S. 1 UrhG-S; § 50 (1) UrhG-D; § 36 (1) S. 1 UrhG-N; § 26 (1) UrhG-F; § 15a (1) S. 1 UrhG-I.

stanziale Anzahl an Rechteinhabern bereits vertreten muss.²²² In allen nordischen Ländern außer Schweden benötigt die Verwertungsgesellschaft darüber hinaus eine *behördliche Genehmigung* für den Abschluss einer solchen erweiterten Kollektivvereinbarung.²²³

Ist die Vereinbarung geschlossen und wird per Gesetz auf außenstehende Rechteinhaber erstreckt, dann ist der Nutzer berechtigt, alle Werke von Rechteinhabern der Werkkategorien zu nutzen, die abstrakt von der Vereinbarung erfasst sind, und zu den Bedingungen, die in der Vereinbarung niedergelegt sind.²²⁴ Mithin erlaubt die EKL die *Lizenzierung des Weltrepertoires* durch eine repräsentative Verwertungsgesellschaft. Die EKL gründet sich dabei auf die *Vermutung*, dass sich außenstehende Rechteinhaber nicht gegen eine Verwertung zu Lizenzbedingungen widersetzen würden, auf die sich eine große Anzahl an organisierten Rechteinhabern verständigt hat.²²⁵

In welchem Bereich der Nutzer berechtigt ist, bestimmt sich einerseits durch die jeweilige *EKL-Bestimmung*, andererseits durch die konkrete *EKL-Vereinbarung*.

In Skandinavien finden sich verschiedene „spezielle“ EKL-Bestimmungen, die eine Erstreckung von Kollektivverträgen in ganz bestimmten Bereichen erlauben. So können etwa EKL-Vereinbarungen zwischen einer Verwertungsgesellschaft und einem Nutzer über die Nutzung von Werken in Bildungseinrichtungen geschlossen werden.²²⁶ Neben den speziellen EKL-Bestimmungen findet sich in Dänemark und Schweden auch eine Art „Generalklausel“, die eine Erstreckung von Kollektivvereinbarungen unter bestimmten Voraussetzungen in praktisch jedem Bereich der Werkverwertung gestattet.²²⁷

Zugunsten außenstehender Rechteinhaber finden sich in allen nordischen Urheberrechtsgesetzen besondere Regelungen.²²⁸ Zunächst werden

222 § 42a (1) S. 1 UrhG-S; § 50 (1) UrhG-D; § 38a (1) S. 1 UrhG-N; § 26 (1) S. 1 UrhG-F; § 15a (1) S. 1 UrhG-I. Näher hierzu unten, bei § 6 A I 2.

223 § 50 (4) UrhG-D; § 38a (1) S. 1 UrhG-N; § 26 (2), (3) UrhG-F; § 15a (1) S. 1 UrhG-I. Ausführlich hierzu unten, bei § 6 A I 3.

224 § 42a (1) S. 2, (2) S. 1 UrhG-S; § 50 (3) UrhG-D; § 36 (1) S. 1, 2 UrhG-N; § 26 (1) S. 2 UrhG-F; § 15a (1) S. 1 UrhG-I.

225 BERGSTRÖM, *Program för upphovsrätten*, S. 77; DERS., GRUR Ausl. 1962, 372.

226 Siehe § 42c UrhG-S; § 13 UrhG-D; § 13b UrhG-N; § 14 UrhG-F. Zu den Anwendungsbereichen im Einzelnen siehe sogleich unten, bei § 2 A III.

227 § 50 (2) UrhG-D; § 42h UrhG-S.

228 Eingehend hierzu bei § 6 A VI.

diese mit den Mitgliedern der Verwertungsgesellschaft *gleichgestellt*, d.h. sie haben die gleichen Rechte und Pflichten im Verhältnis zur Verwertungsgesellschaft wie wenn sie mit ihr einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hätten.²²⁹ Dazu wird außenstehenden Rechteinhabern in den meisten Fällen ein *Anspruch auf individuelle Vergütung* gesetzlich eingeräumt.²³⁰ In einigen Fällen ist ein außenstehender Rechteinhaber sogar berechtigt, sein Werk der EKL-Vereinbarung zu entziehen, mithin die Erstreckung auf seine Rechte zu beenden (sog. *Vetorecht*).²³¹

Schließlich sehen die Urheberrechtsgesetze Skandinaviens verschiedene Maßnahmen – wie etwa *Schieds- und Mediationsverfahren* – für den Fall vor, dass Uneinigkeit hinsichtlich bestimmter Aspekte der EKL-Vereinbarung besteht.²³²

3. Ursprung und Entwicklung

Die Entwicklung der EKL in Skandinavien, seit ihren Anfängen in den 1960er Jahren und ihrer ersten Anwendung zugunsten von Sendeunternehmen bis hin zu ihrer heutigen Ausprägung, lässt sich grob in *fünf Phasen* unterteilen, in denen es jeweils zu recht erheblichen Gesetzesrevisionen kam und in denen neue EKL-Bestimmungen eingeführt oder Veränderungen an bestehenden EKL-Vorschriften vorgenommen wurden. Die Anpassung der nordischen Urheberrechtsgesetze lag zum einen in Problemstellungen begründet, die durch den technischen Fortschritt aufgekommen waren, zum anderen stellte sie auch häufig eine (Neben-) Folge europäischer Harmonisierung dar. Interessanterweise spiegeln die *fünf Entwicklungsphasen* ziemlich genau die Höhepunkte der mal zu-, mal abnehmenden Aufmerksamkeit wider, welche man der EKL außerhalb Skandinaviens in regelmäßigen Abständen entgegengebracht hat.

229 § 42a (2) S. 1 UrhG-S; § 51 (1) UrhG-D; § 37 (1) UrhG-N; § 26 (4) UrhG-F; § 15a (2) S. 3 UrhG-I.

230 § 42a (2) S. 3 UrhG-S; § 51 (2) UrhG-D; § 37 (2) UrhG-N; § 26 (5) UrhG-F.

231 Z.B. § 42b (2) UrhG-S; § 30a (2) UrhG-D; § 32 (2) S. 2 UrhG-N; § 16d (2) UrhG-F; § 15a (1) S. 2 UrhG-I.

232 Siehe z.B. § 13 (5) i.V.m. §§ 47, 52 UrhG-D; § 38 UrhG-N. Siehe näher unten, bei § 6 A VII.

a) Erste Phase: Rechteeinholung durch Rundfunkunternehmen (1960er Jahre)

Seit Beginn des Rundfunks in den Anfängen des 20. Jahrhunderts standen Sendeunternehmen, zunächst des Radio-, später auch des Fernseh Rundfunks, vor der Schwierigkeit, für die Sendung ihrer Programme, die urheberrechtlich geschützte Werke beinhalteten, vor der Sendung die Erlaubnis der einzelnen Urheber einzuholen. Hauptsächlich betraf dies die Nutzung von literarischen und musikalischen Werken. Nicht nur in Skandinavien schlossen Rundfunkunternehmen darum gewöhnlich mit den existierenden Verbänden von Urhebern entsprechende Kollektivverträge.²³³ Dabei entwickelte es sich zu einer gängigen Praxis, dass die Rundfunkunternehmen gleichwohl die Werke von Urhebern nutzten, die von der Verwertungsgesellschaft gar nicht vertreten wurden.²³⁴ Tauchte dann später ein außenstehender Urheber auf, so erhielt er eine Entschädigung für die (rechtswidrige) Nutzung seines Werkes.²³⁵

Um dieser unbefriedigenden Situation zu begegnen, forderten die Rundfunkunternehmen im Rahmen der nordischen Zusammenarbeit zum Zwecke einer umfassenden Gesetzesrevision im Urheberrecht eine gesetzliche Erlaubnis für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken gegen die Zahlung einer festen Vergütung (Tarif).²³⁶ Der Vorschlag stieß allerdings auf heftigen Widerstand.²³⁷ Daraufhin ersannen die skandinavischen Rundfunkunternehmen die Konstruktion der EKL,²³⁸ die ihnen zwar ebenfalls die Nutzung aller Werke gestattete, zuvor aber den Abschluss einer Vereinbarung mit einer repräsentativen Verwertungsgesellschaft erforderlich machte.²³⁹ Die Nutzung der Werke außenstehender Urheber sollte nur gegen Vergütung und nur unter der Voraussetzung zulässig sein,

233 BERGSTRÖM, *Program för upphovsrätten*, S. 74 f.; DERS., GRUR Ausl. 1959, 636 f.

234 Eingehend zu dieser Praxis BERGSTRÖM, *Program för upphovsrätten*, S. 74 ff.; DERS., GRUR Ausl. 1962, 371 f.

235 *Prop. 1960:17*, S. 148.

236 *Prop. 1960:17*, S. 148; ROGNSTAD, NIR 2004, 152.

237 *Prop. 1960:17*, S. 149; *Första lagutskottets utlåtande nr. 1960:41*, S. 66.

238 Die entscheidende Idee lieferte wiederum *Svante Bergström*, der zu dieser Zeit Berater des schwed. Radiodienstes (Radiotjänst i Sverige) war; siehe KARNELL, NIR 1981, 255; siehe auch EGLOFF, sic! 2014, 672 f.

239 *Prop. 1960:17*, S. 149 f.; näher BERGSTRÖM, *Program för upphovsrätten*, S. 76 ff.; siehe auch ROGNSTAD, NIR 2004, 152.

dass der Urheber die Sendung seines Werkes nicht ausdrücklich verboten hatte.²⁴⁰

Trotz anhaltender Kritik²⁴¹ wurde dieses Lösungsmodell letztlich im Zuge der nordischen Gesetzesrevisionen von 1960/61 in den Urheberrechtsgesetzen von Schweden, Dänemark, Norwegen und Finnland in recht ähnlicher Fassung verankert.²⁴² Ausschlaggebend für die Aufnahme war einerseits die Erkenntnis einer notwendigen *Legalisierung der bisherigen Praxis* gewesen, andererseits sah man den entscheidenden Vorteil in der EKL darin, dass sie im Gegensatz zu einer gesetzlichen Erlaubnis die Verhandlungsposition der Urheber nicht beeinträchtigte.²⁴³

b) Zweite Phase: Reprographie für den Schulgebrauch (1970er Jahre)

Mit dem Aufkommen neuer Reprographietechniken wuchsen die Möglichkeiten einer schnelleren und qualitativ besseren Vervielfältigung von Werken, die sich bald zu einer Massennutzung entwickelte und damit kaum mehr kontrolliert werden konnte. Nachdem einzelne Länder bereits die Konsequenzen aus den gewandelten Umständen gezogen und Anpassungen mit Bezug auf die Nutzung von Werken im privaten Bereich vorge-

240 *Prop. 1960:17*, S. 149 f.

241 So etwa die ablehnende Haltung seitens des schwed. Rechtsausschusses (siehe *Första lagutskottets utlåtande nr. 1960:41*, S. 66) und von Seiten der Urheberorganisationen (siehe *Prop. 1960:17*, S. 150). Siehe auch BERGSTRÖM, GRUR *Ausl.* 1959, 636 ff.

242 Siehe § 22 (2) UrhG-S in der Fassung v. 30.12.1960 (*Lag (1960:729) om upphovsrätt till litterära och konstnärliga verk*); § 20 (2) UrhG-N in der Fassung v. 12.05.1961 (*loven om opphavsrett til åndsverk m.v. av 12. Mai 1961*); § 22 (2) UrhG-D in der Fassung v. 31.05.1961 (*lov nr. 158 af 31.5.1961 om ophavsretten til litterære og kunstneriske værker*); § 22 UrhG-F in der Fassung v. 08.07.1961 (*Tekijänoikeuslaki 8.7.1961/404*). Island nahm eine umfassende Gesetzesrevision erst im Jahre 1972 vor (mit Gesetz 1972:73, in Kraft getreten am 29. November 1972).

243 Siehe *Första lagutskottets utlåtande nr. 1960:41*, S. 66; siehe auch BERGSTRÖM, *Program för upphovsrätten*, S. 77 ff. Interessanterweise wurde in Schweden die Einführung einer EKL auch deswegen befürwortet, weil man nicht von den übereinstimmenden Gesetzesvorschlägen der anderen nordischen Länder, die ebenfalls eine EKL vorsahen, abweichen wollte; siehe *Första lagutskottets utlåtande nr. 1960:41*, S. 67.

nommen hatten,²⁴⁴ wurde recht bald das gleiche Problem in einem anderen Zusammenhang akut: bei der Nutzung von Werken im nichtprivaten Bereich, insbesondere in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, aber auch in öffentlichen und privaten Unternehmen und Einrichtungen.

Schweden versuchte das Problem der Massennutzung an Schulen bereits in den frühen 1970er Jahren mittels Kollektivvereinbarungen zu lösen, welche die Anfertigung von Kopien von Werken in Schulen gegen die Zahlung einer Pauschalsumme an die Urheber erlaubten.²⁴⁵ Wie schon bei der Nutzung durch Sendeunternehmen bestand aber wieder das Problem, dass die Interessen- und Berufsverbände der Urheber nur die Rechte ihrer Mitglieder einräumen konnten. Den Einrichtungen half die Lizenzvereinbarung nur bedingt weiter, da die Zustimmung für Nutzungshandlungen – insbesondere mit Bezug auf ausländische Werke – individuell eingeholt werden musste (was in der Praxis freilich kaum geschah).²⁴⁶

Getreu der skandinavischen Zusammenarbeit bildeten Finnland, Dänemark, Norwegen und Schweden Anfang der 1970er Jahre einen *nordischen Urheberrechtsausschuss*,²⁴⁷ der sich u.a. mit möglichen Lösungen für die Massenvervielfältigung an Schulen beschäftigte und dabei ein Mustergesetz für die vier nordischen Staaten herausarbeitete.²⁴⁸ Der gemeinsame Ausschuss veröffentlichte noch einen einzigen (Zwischen-)Bericht, indem er auch eine Anwendung der EKL für die Nutzung in Bildungseinrichtungen diskutierte,²⁴⁹ bevor er sich dann schon einige Jahre später wieder auflöste. Grund hierfür waren politische Differenzen zwischen den nordischen Ländern, die auch aufgrund der in dieser Zeit einsetzenden, tiefgreifenden gesellschaftlichen Diskussionen um das Urheber-

244 Zur Entwicklung in Deutschland siehe SCHRICKER/LOEWENHEIM/LOEWENHEIM, *UrhR*, § 53 Rn. 4 ff.

245 KUR, GRUR Int. 1981, 443 f.; OLSSON, COPYRIGHT 1983, 23; STRÖMHOLM, GRUR Int. 1979, 409 f. Zur Entwicklung in Deutschland siehe etwa NEUMANN, *Urheberrecht und Schulgebrauch*, S. 42 ff.

246 OLSSON, COPYRIGHT 1983, 23, 30; KUR, GRUR Int. 1981, 444.

247 *Island* schickte – wie auch bei früheren Formen gemeinsamer nordischer Zusammenarbeit – nur einen Beobachter und wirkte erst später, ab den 1980er Jahren, in den Ausschüssen aktiv als fünftes skandinavisches Land mit.

248 KUR, GRUR Int. 1981, 442; LIEDES, COPYRIGHT 1982, 160.

249 NU 21/73. *Upphovsrätt I: Fotokopiering och bandinspelning särskilt inom undervisningsverksamhet – Utredning och förslag*, Stockholm 1974. Die Vorschläge der von den einzelnen nordischen Ländern gesandten Urheberrechtsexperten wichen dabei – recht deutlich – voneinander ab; siehe für Schweden STRÖMHOLM, COPYRIGHT 1976, 62 f.

recht entstanden waren.²⁵⁰ Im weiteren Verlauf trieben die einzelnen Länder nun die Anpassung ihrer Urheberrechtsgesetze eigenständig voran. Während Anfang der 1980er Jahre Schweden und Norwegen entsprechend dem Vorschlag des gesamt-nordischen Urheberrechtsausschusses die Praxis der Kollektivvereinbarungen mittels einer EKL legalisierten,²⁵¹ führte Finnland eine EKL-Bestimmung zur Reprographie für alle Bereiche, welche nicht-privaten Charakter aufwiesen, ein.²⁵² Dänemark folgte mit einer EKL-Bestimmung zugunsten von Bildungseinrichtungen erst im Jahr 1985,²⁵³ nachdem sich die Parteien – anders als in Schweden – erst nach einiger Zeit auf die entsprechenden Kollektivvereinbarungen verständigen konnten.²⁵⁴

Im Unterschied zur EKL-Bestimmung zugunsten von Sendeunternehmen wurde nun erstmalig die Gleichbehandlung von außenstehenden Urhebern mit den angeschlossenen Rechteinhabern ausdrücklich angeordnet sowie ein individuelles Vergütungsrecht gewährt.²⁵⁵

c) Dritte Phase: Satelliten- und Kabelrundfunk (1980/90er Jahre)

Mit der Ausweitung der urheberrechtlichen Ausschließlichkeit auf die zeitgleiche und unveränderte Weiterleitung von Rundfunkprogrammen per Kabel stellte sich im Gegenzug die Frage einer möglichen Rechtklärung

250 Siehe LIEDES, COPYRIGHT 1982, 160. Zu diesen Strömungen STRÖMHOLM, COPYRIGHT 1976, 63 f.; OLSSON, COPYRIGHT 1983, 25 ff.

251 Schweden: *Lag (1980:610) om ändring i lagen (1960:729) om upphovsrätt till litterära och konstnärliga verk*, in Kraft getreten am 01. Januar 1981 (damals: § 15a UrhG-S a.F.); Norwegen: *Midlertidig lov av 8. juni 1979 om fotokopiering o.l. av verne de verk til bruk i undervisningsvirksomhet*, in Kraft getreten am 01. Januar 1980 (eigenes Gesetz). Ausführlich dazu KUR, GRUR Int. 1981, 441 ff., 444 ff.

252 *Lag (897:1980) angående ändring av lagen om upphovsrätt till litterära och konstnärliga verk*, in Kraft getreten am 29.12.1980 (damals: § 11a UrhG-F a.F.). Spezielle EKL-Bestimmungen zur Nutzung von Werken in Bildungseinrichtungen und zur Vervielfältigung durch andere Mittel als der Reprographie wurden in späteren Jahren eingeführt.

253 *Lov nr. 274 af 6. juni 1985 om ændring af ophavsretsloven*, in Kraft getreten am 01.07.1985 (damals: § 15a UrhG-D a.F.)

254 CHRISTIANSEN, COPYRIGHT 1982, 16.

255 Siehe LIEDES, COPYRIGHT 1982, 163 f.

seitens der Kabelunternehmen.²⁵⁶ Denn diese hatten – bei einer gleichzeitigen Weiterleitung – kaum Zeit, vorab die notwendigen Rechte der Rechteinhaber an den weiterzuleitenden Programmen einzuholen. Dazu erschien es problematisch, dass einzelne Rechteinhaber bei einer Nichteinräumung ihrer Rechte die gesamte Weiterleitung der Programme hätten verhindern können. Wiederum machten sich Schweden, Norwegen und Finnland die sich seit Mitte der 1980er Jahre gerade im Aufbau befindende Struktur an Kollektivvereinbarungen zwischen Kabelunternehmen sowie Interessen- und Berufsverbänden zunutze,²⁵⁷ indem sie die Erstreckung dieser Vereinbarungen mittels EKL-Bestimmung auf Außenseiter gestatteten.²⁵⁸

In diesen Jahren fand das Modell der EKL erstmals auch außerhalb Skandinaviens Beachtung. Insbesondere im Vorfeld der im Jahre 1993 verabschiedeten RL 93/83/EWG (SatKab-RL)²⁵⁹, welche zum einen Rahmenbedingungen für die Verbreitung von grenzüberschreitenden europäischen Satellitensendungen schuf, zum anderen die Regelungen zur zeitgleichen und unveränderten Kabelweiterleitung innerhalb der Gemeinschaft harmonisierte, wurde das Modell erwogen und diskutiert.²⁶⁰ Man entschied sich zwar am Ende, das Recht der Kabelweiterleitung einer *Verwertungsgesellschaftspflicht* zu unterwerfen (Art. 9 (1) SatKab-RL), sah aber gleichzeitig die Anwendung einer bestimmten Form der EKL für das Recht der europäischen Satellitensendung vor (Art. 3 (2) SatKab-RL).

256 So schon früh ULMER, GRUR Int. 1981, 375.

257 Siehe Prop. 1985/86:146, S. 13.

258 Schweden: *Lag (1986:367) om ändring i lagen (1960:729) om upphovsrätt till litterära och konstnärliga verk*, in Kraft getreten am 01. Juli 1986 (damals: § 22d UrhG-S a.F.); Norwegen: *Lov 21 juni 1985 nr. 86* (damals § 20a UrhG-N a.F.); Finnland: *Lag (54:1986) om ändring av upphovsrättslagen*, in Kraft getreten am 01. Februar 1986 (damals: § 22a UrhG-F a.F.). Dänemark, welches zunächst noch eine gesetzliche Lizenz zugunsten von Kabelunternehmen vorgesehen hatte, ersetzte erst 1996 diese durch eine EKL; siehe *Lov nr. 1207 af 27.12.1996 om ændring af ophavsretsloven og om ophævelse af lov om Den Kulturelle Fond og om visse bevillinger på ophavsretsområdet*, in Kraft getreten am 1.1.1997 bzw. am 1.1.1998 (damals 22a UrhG-D a.F.). Island führte eine EKL-Bestimmung zur Kabelweiterleitung erst 1992 ein (mit Gesetz 1992:57 v. 2. Juni 1992 (§ 23a UrhG-I)).

259 *Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung* (im Folgenden: SatKab-RL).

260 Siehe KARNELL, EIPR 1991, 430. Siehe ausführlich hierzu unten, bei § 7 B.

d) Vierte Phase: InfoSoc-RL (2000er Jahre)

Bei den aus der Umsetzung der InfoSoc-RL resultierenden Anpassungen der nordischen Urheberrechtsgesetze kam es zu den bis dahin wohl umfangreichsten Veränderungen und Erweiterungen der nordischen EKL-Bestimmungen.²⁶¹ Ausschlaggebend hierfür war neben der Tatsache, dass die nordischen Länder mit der EKL bisher hervorragende Erfahrungen gemacht hatten, insbesondere *Erwägungsgrund (18) der InfoSoc-RL*, der explizit bestimmt, dass die Richtlinie nicht die Regelungen der betroffenen Mitgliedstaaten für die Verwaltung von Rechten, beispielsweise der erweiterten kollektiven Lizenzen, berührt.²⁶²

Mit Umsetzung der InfoSoc-RL kam es aus formeller Hinsicht teilweise zu einer gewissen Strukturierung und Sortierung der Bestimmungen der EKL, indem diese in einen eigenen Abschnitt eingegliedert und systematisiert wurden.²⁶³ In materieller Hinsicht wurden einige EKL-Bestimmungen, welche bisher nur analoge Nutzungsformen erfasst hatten, auch auf digitale Nutzungen ausgeweitet.²⁶⁴ Neue EKL-Bestimmungen, insbesondere zugunsten von Bibliotheken, Archiven und Museen, aber auch zugunsten von Rundfunkunternehmen mit Bezug auf die Nutzung ihrer Archive, wurden geschaffen.²⁶⁵

Trotz anfänglicher Zusammenarbeit folgten die Anpassungen im Zuge der InfoSoc-RL bei der EKL nicht mehr in einer vollständig parallelen Harmonisierung zwischen den nordischen Ländern. Die Bedeutung nationaler Sichtweisen und Rechtstraditionen wurde bei der Frage der Ausweitung und Ausgestaltung der einzelnen EKL-Bestimmungen verstärkt sichtbar – eine Entwicklung, die bereits vor 2001 eingesetzt hatte und auch noch einige Jahre danach andauern sollte.²⁶⁶

261 Schweden: *Lag (2005:359) om ändring i lagen (1960:729) om upphovsrätt till litterära och konstnärliga verk*, in Kraft getreten am 01. Juli 2005; Dänemark: *Lov nr. 1051 af 17.12.2002 om ændring af ophavsretsloven*, in Kraft getreten am 22.12.2002; Norwegen: *Lov 17 juni 2005 nr. 97*, in Kraft getreten am 01. Juli 2005; Finnland: *Lag (821:2005) om ändring av upphovsrättslagen*, in Kraft getreten am 01. Januar 2006 bzw. am 01. Januar 2007.

262 KARNELL, RIDA 2005 (206), 209 f.

263 Siehe *Prop. 2004/05:110*, S. 244 ff.; siehe auch KARNELL, RIDA 2005 (206), 211 ff.

264 So etwa im Falle von § 42c UrhG-S bzw. §§ 13b, 14 UrhG-N.

265 § 42d UrhG-S; § 30a UrhG-D; §§ 16a, 32 UrhG-N; § 25g UrhG-F.

266 Siehe KARNELL, in: FS Koumantos, S. 409.

e) Fünfte Phase: Die „Generalklausel“ (seit 2008)

Schon bald nach Umsetzung der InfoSoc-RL begannen vielerorts Bemühungen um eine erneute Anpassung des Urheberrechts, die aufgrund der rasch wandelnden Umstände, auch verursacht durch die Möglichkeiten der Digitalisierung, notwendig erschien.²⁶⁷

Unter den skandinavischen Ländern machte *Dänemark* den Anfang und unterzog sein Urheberrechtsgesetz einer – gerade mit Blick auf die EKL – recht tiefgreifenden Revision.²⁶⁸ Vorausgegangen waren Tendenzen eines stetig wachsenden Bedürfnisses nach einer einfachen und schnellen Rechtklärung, insbesondere im Zusammenhang mit neuen Nutzungsformen.²⁶⁹ Vor allem aber stand die Frage im Raum, wie eine Digitalisierung, Bewahrung und Zugänglichmachung des kulturellen Erbes Dänemarks bewerkstelligt werden könnte.²⁷⁰ Dabei stellte das Modell der EKL – eben auch aufgrund der guten Erfahrungen, die man bisher damit gemacht hatte – eine verlockende Option dar. Allerdings sah man sich dem Problem gegenüber, dass eine neue EKL-Bestimmung in einem speziellen Bereich den Bedarf nach einer EKL in anderen Bereichen nicht befriedigen würde. Aus diesem Grunde entschied man sich für eine *besondere EKL in Form einer Generalklausel*, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Erstreckung in allen Bereichen des Urheberrechts erlaubt, in denen Kollektivvereinbarungen be- und entstehen (§ 50 (2) UrhG-D).²⁷¹ Die dänische Generalklausel wird als Ergänzung zu den bestehenden speziellen EKL-Bestimmungen verstanden; es liegt in der Entscheidung der Parteien, d.h. Verwertungsgesellschaft und Nutzer, von ihr Gebrauch zu machen.²⁷² Ein entscheidender Vorteil wird in ihrer Flexibilität und Eignung gesehen, auch für zukünftige Situationen, in denen ein Bedarf für eine gebündelte Rechtelizenzierung bestehen könnte.²⁷³ Für das skandinavische Urheberrecht stellte die Einführung der General-EKL in Dänemark ein *Novum* dar

267 Siehe für Deutschland etwa HILTY, ZUM 2003, 983 ff.

268 *Lov nr. 231 af 8.4.2008 om ændring af ophavsretsloven*, in Kraft getreten am 01. Juli 2008.

269 KYST, NIR 2009, 45 f.

270 KYST, NIR 2009, 45 f.

271 Siehe *Forslag til Lov om ændring af ophavsretsloven*, 2007/2 LSF 58, Almindelige bemærkninger, Rn. 3. Eingehend auch FOGED, EIPR 2010, 23 ff.; KYST, NIR 2009, 46 ff.; RIIS/SCHOVSBO, Col. J. of Law & the Arts 2010, 476 f.

272 FOGED, EIPR 2010, 24.

273 KYST, NIR 2009, 47.

und muss daher als eine entscheidende Zäsur in der Geschichte des EKL-Modells betrachtet werden.

Etwa zur gleichen Zeit (Juni 2008) setzten auch in Schweden Diskussionen um eine Revision des Urheberrechtsgesetzes ein. Dazu wurde eine Untersuchungskommission von der schwedischen Regierung beauftragt, sich mit einer umfassenden Überarbeitung des schwedischen Urheberrechtsgesetzes zu beschäftigen.²⁷⁴ Schwerpunkte der Untersuchung lagen einerseits darin, das Gesetz klarer und übersichtlicher zu gestalten, andererseits in einer Überarbeitung der Bestimmungen des Urhebervertragsrechts und der EKL.²⁷⁵ Im Jahr 2011 schloss die Untersuchungskommission ihre Arbeit ab und veröffentlichte – nachdem sie zuvor einen Zwischenbericht herausgegeben hatte (*Avtalad upphovsrätt*)²⁷⁶ – ihren Abschlussbericht (*En ny upphovsrättslag*)²⁷⁷. Darin schlug die Kommission neben einer umfassenden systematischen und sprachlichen Überarbeitung des Urheberrechtsgesetzes auch mit Blick auf die EKL umfangreiche Gesetzesänderungen vor: Neben der Ausweitung der bestehenden EKL-Bestimmungen sprach sich die Kommission wegen des praktischen Bedarfs und der erheblichen Vorteile auch für die Einführung einer generalklauselartigen EKL in das schwedische Recht aus.²⁷⁸ Der später in den Schwedischen Reichstag eingebrachte Gesetzesentwurf griff zwar nicht alle Vorschläge der Untersuchungskommission auf.²⁷⁹ Insbesondere folgte er nicht dem Vorschlag einer völligen Neunummerierung und -systematisierung des Gesetzes. Wesentliche Änderungen und Anpassungen der EKL, wenn auch mit gewissen Modifikationen, wurden gleichwohl übernommen: Der Anwendungsbereich einzelner EKL-Bestimmungen, so für die Nutzung von Werken in öffentlichen und privaten Einrichtungen, für die Nutzung von Werken durch Archive und Bibliotheken sowie zur Nutzung von Werken durch Rundfunkunternehmen, wurde erheblich erweitert.²⁸⁰ Darüber hinaus wurde eine an die dänische Regelung angelehnte General-EKL in

274 Siehe JUSTITIEDEPARTEMENTET, *Dir. 2008:37* und *Dir. 2009:65*; siehe auch ROSÉN, in: Axhamn (Hg.), *Copyright in a Borderless Online Environment*, S. 71.

275 ROSÉN, in: Axhamn (Hg.), *Copyright in a Borderless Online Environment*, S. 71; DERS., in: Lidgard (Hg.), *National Developments*, S. 158 ff.

276 *SOU 2010:24. Avtalad upphovsrätt*, Stockholm 2010.

277 *SOU 2011:32. En ny upphovsrättslag*, Stockholm 2011.

278 *SOU 2011:32*, S. 181 ff., 249 ff.; siehe auch *SOU 2010:24*, S. 187 ff.; ROSÉN, in: Axhamn (Hg.), *Copyright in a Borderless Online Environment*, S. 75 ff.

279 Vgl. *Prop. 2012/13:141*, S. 25 ff.

280 *Prop. 2012/13:141*, S. 35 ff.

das schwedische UrhG eingeführt (§ 42h UrhG-S).²⁸¹ Die neuen Regelungen traten am 01. November 2013 in Kraft.²⁸²

Mit Blick auf die anderen skandinavischen Länder ist mit der Einführung einer entsprechenden Generalklausel in absehbarer Zeit zu rechnen.²⁸³

II. Abgrenzung

Im Folgenden soll versucht werden, die Struktur der EKL ein wenig näher zu beleuchten. Dazu soll sie von anderen Modellen und Rechtsfiguren abgegrenzt werden, welche ähnliche Wirkung entfalten können, indem sie außenstehende bzw. nicht-zugehörige Personen oder Schutzgegenstände ausnahmsweise in einen Vertrag bzw. eine Lizenzierung mit einbeziehen.

1. EKL vs. Allgemeinverbindlichkeitserklärung

Die gesetzliche Erstreckung einer kollektiven Vereinbarung zwischen einer Organisation, die für ihre Mitglieder tätig wird, und einer anderen Vertragspartei auf außenstehende, nicht der Organisation angehörige Personen mag an die in vielen Ländern angewandte Rechtsfigur der *Allgemeinverbindlichkeitserklärung* (AVE) bei *arbeitsrechtlichen Kollektivverträgen* erinnern, die zwischen Gewerkschaften und einzelnen Arbeitgebern (oder Vereinigungen von Arbeitgebern) geschlossen werden.²⁸⁴

So können etwa in Deutschland Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nach Art. 5 (1) TVG auf Antrag einer Tarifvertragspartei und im Einvernehmen eines Tarifausschusses durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für *allgemeinverbindlich* erklärt werden, wenn die AVE im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Die Folge einer solchen Erklärung ist, dass die Rechtsnormen des Tarifvertrages in

281 Siehe *Prop. 2012/13:141*, S. 52 ff.

282 *Lag (2013:691) om ändring i lagen (1960:729) om upphovsrätt till litterära och konstnärliga verk.*

283 Siehe für Norwegen: *Prop. 69 L (2014-2015)*, S. 13 ff.; siehe für Finnland: *Upphovsrättskommissionens betänkande; Lösningar till digitala tidens utmaningar v. 20.12.2011*, Undervisnings- och kulturministeriets arbetsgruppspromemorior och utredningar 2012:2, S. 11 ff.; siehe auch *SOU 2010:24*, S. 274.

284 Siehe etwa SCHULTEN, WSI-Mitteilungen 7/2012, 485 ff.

seinem Geltungsbereich auch die bisher *nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer binden* (Art. 5 (4) TVG).²⁸⁵

In der Tat scheint es sich bei der EKL ebenfalls um eine *Form der Allgemeinverbindlichkeitserklärung* zu handeln, denn unter bestimmten Voraussetzungen entfaltet ein Kollektivvertrag zwischen einer Verwertungsgesellschaft und einem Nutzer, hier freilich angeordnet unmittelbar per Gesetz,²⁸⁶ allgemeinverbindliche Wirkung und bindet damit außenstehende, der Verwertungsgesellschaft *nicht angehörige Rechteinhaber*.²⁸⁷ Die Nutzung des Werkes eines außenstehenden Rechteinhabers bestimmt sich damit nach der zwischen der Verwertungsgesellschaft und dem Nutzer abgeschlossenen EKL-Vereinbarung. Bei EKL und AVE steht also ein staatlich angeordnetes Instrument zur Verfügung, bei dem ein zwischen privaten Vertragsparteien ausgehandelter Vertrag eine Modifizierung (= Erstreckung auf Außenstehende) erfährt.

Eine weitere Parallele bestand bis vor einiger Zeit auch noch darin, dass beide Modelle die Erstreckung von Verträgen *erst ab einer bestimmten Zahl an bereits angeschlossenen „Mitgliedern“* gestatteten.²⁸⁸ Während bei der EKL die Verwertungsgesellschaft bereits eine substantielle Anzahl an Rechteinhabern vertreten, mithin „repräsentativ“ sein muss, war bei einer AVE in materiell-rechtlicher Hinsicht erforderlich, dass die tarifge-

285 MÜLLER-GLÖGE/PREIS/SCHMIDT/FRANZEN, *ErfK ArbR*, § 5 TVG Rn. 5.

286 Nach h.M. handelt es sich bei der AVE von Tarifverträgen in Deutschland um einen *Rechtssetzungsakt sui generis*; siehe MÜLLER-GLÖGE/PREIS/SCHMIDT/FRANZEN, *ErfK ArbR*, § 5 TVG Rn. 4. In den Fällen, in denen der Abschluss einer EKL-Vereinbarung die Einholung einer vorherigen Genehmigung durch die Verwertungsgesellschaft erforderlich macht, ließe sich freilich in der Genehmigungserteilung ein zumindest „zwischen geschalteter“ hoheitlicher Akt zur Erstreckung des Kollektivvertrages erblicken, auch wenn der eigentliche „Erstreckungs-Effekt“ aus dem Gesetz folgt.

287 KARNELL, NIR 1981, 266; KUR, GRUR Int. 1981, 441 (dort Fn. 2); EGLOFF, sic! 2014, 676; VUOPALA, *Extended Collective Licensing*, S. 16; siehe auch VILANKA, in: Riis/Dinwoodie (Hg.), *In Search of New IP Regimes*, S. 158 f. Der Tarifvertrag ohne Allgemeinverbindlichkeitserklärung allein weist noch keine Ähnlichkeiten zur EKL auf, da zwar auch die Rechtsnormen eines Tarifvertrages unmittelbar und zwingend zwischen den beiderseits Tarifgebundenen gelten, dies aber nur mit Bezug auf *tarifgebundene* Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die in den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen.

288 KARNELL, NIR 1981, 266. Anders wohl VILANKA, in: Riis/Dinwoodie (Hg.), *In Search of New IP Regimes*, S. 159.

bundenen Arbeitgeber mindestens 50 % der in den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer beschäftigten.²⁸⁹

Bedenkt man dabei den nicht nur im Urheberrecht bestehenden hohen Organisationsgrad in Skandinavien, dann mag es kaum verwundern, dass der Erfinder der EKL, der schwedische Rechtsprofessor *Svante Bergström*, dessen Forschungsgebiete neben dem Urheberrecht eben auch im Arbeitsrecht lagen, bei der Erfindung der EKL von arbeitsrechtlichen Kollektivvereinbarungen inspiriert worden zu sein scheint.²⁹⁰ Paradoxerweise gehören Schweden (und auch Dänemark) zu den (sehr wenigen) Ländern in Europa, in denen die Möglichkeit einer AVE von arbeitsrechtlichen Kollektivverträgen gerade nicht existiert.²⁹¹

Trotz dieser auf den ersten Blick bestehenden Parallelen sollten jedoch die *Unterschiede* zwischen EKL und AVE nicht übersehen werden. Eine grundlegende Abweichung besteht bereits in den jeweiligen Vertragsregimen selbst, den in der kollektiven Rechtswahrnehmung wurzelnden Vereinbarungen einerseits und den arbeitsrechtlichen Kollektivverträgen andererseits; wobei beide insbesondere im Rahmen des *kollektiven Urhebervertragsrechts* gleichermaßen eine Rolle spielen²⁹² (das Modell der AVE *in Anlehnung an die EKL* im Kontext des Urhebervertragsrechts sogar schon diskutiert wurde²⁹³). Während das Arbeitsrecht die erwerbsmäßige Tätigkeit schützt und über das Instrument der Kollektivvereinbarung auf den Schutz der schwächeren Vertragspartei vor einem womöglich ungünstigen Individualvertrag zielt, obliegt dem Urheberrecht der Schutz der schöpferischen Leistung, dies auch verbunden mit der Realisierung der wirtschaftlichen Verwertung unter Zuhilfenahme der kollektiven Rechte-

289 So § 5 (1) S. 1 TVG a.F. Mit Inkrafttreten des *TarifautonomiestärkungsG* im Jahr 2014 wurde die 50%-Klausel allerdings aufgehoben. Erforderlich ist nun einzig das gebotene öffentliche Interesse. Siehe MÜLLER-GLÖGE/PREIS/SCHMIDT/Franzen, *ErfK ArbR*, § 5 TVG Rn. 11; zur früheren Rechtslage ZACHT, *NZA* 2003, 134 f.

290 Siehe Riis/SCHOVSBO, Col. J. of Law & the Arts 2010, 473 (dort Fn. 4), 495; a.A. EGLOFF, *sic!* 2014, 676 (dort Fn. 68).

291 In Norwegen und Finnland existiert demgegenüber das Instrument der AVE; in Norwegen wird davon in der Praxis allerdings kaum Gebrauch gemacht. Siehe näher SCHULTEN, *WSI-Mitteilungen* 7/2012, 488 f.; siehe auch KARNELL, *NIR* 1981, 266. Zur Situation in Finnland VILANKA, in: Riis/Dinwoodie (Hg.), *In Search of New IP Regimes*, S. 156 ff.

292 Näher VOGEL, in: *FS Schrickler* (1995), S. 118 ff.

293 Siehe DIETZ, *Das primäre Urhebervertragsrecht*, S. 160 ff., 167.

wahrnehmung.²⁹⁴ Das Arbeitsrecht regelt das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wohingegen im Urheberrecht dem Urheber eines Werkes die ausschließliche Befugnis zugeordnet wird, darüber verfügen zu können. Dementsprechend stehen sich bei einem Tarifvertrag Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bei einer EKL-Vereinbarung Verwertungsgesellschaft (also Rechteinhaber) und Nutzer gegenüber. In einem arbeitsrechtlichen Kollektivvertrag können unterschiedliche Aspekte Vertragsgegenstand sein, angefangen von der Höhe der Entlohnung bis hin zu betrieblichen Sozialeinrichtungen, worauf dann eine AVE erfolgen kann.²⁹⁵ Der Tarifvertrag gilt als Normenvertrag nicht nur zwischen den beiden Vertragsparteien, sondern wirkt auf Vertragsverhältnisse Dritter.²⁹⁶ Demgegenüber entfaltet die EKL-Vereinbarung *keine Normwirkung* gegenüber anderen Vertragsverhältnissen von nicht angeschlossenen Rechteinhabern. Denn diese sind – unabhängig der bestehenden EKL-Vereinbarung – völlig frei, eine individualvertragliche Lizenzvereinbarung zu schließen.²⁹⁷ Grundsätzlich wird jede Bedingung der Nutzung, die Gegenstand der EKL-Vereinbarung ist, auf die Werke von außenstehenden Rechteinhabern für anwendbar erklärt. Die Vergütung für außenstehende Rechteinhaber bestimmt sich allerdings nicht nach der EKL-Vereinbarung, sondern ergibt sich „vertragsextern“ aus der jeweiligen Verteilungspraxis der Verwertungsgesellschaft.²⁹⁸

Schließlich ist auch der *Sinn und Zweck* der beiden Rechtsfiguren zu berücksichtigen. Die EKL zielt in erster Linie auf die Sicherung der Lizenzierung eines lückenlosen Werkrepertoires und damit auf den *Schutz des Nutzers* ab.²⁹⁹ Der Zweck der AVE liegt hingegen seit jeher darin, eine Konkurrenz der Arbeitnehmer untereinander zu unterbinden („Lohndumping“ bzw. „Schmutzkonkurrenz“) sowie bestimmte Mindeststandards in

294 VOGEL, in: FS Schrickler (1995), S. 120 f.; REHBINDER/PEUKERT, *Urheberrecht*, Rn. 169.

295 MÜLLER-GLÖGE/PREIS/SCHMIDT/FRANZEN, *ErfK ArbR*, § 5 TVG Rn. 6.

296 SÄCKER/RIXECKER/BUSCHE, *MüKo BGB*, Band 1, Vorbemerkung § 145 Rn. 40.

297 VILANKA, in: Riis/Dinwoodie (Hg.), *In Search of New IP Regimes*, S. 159 (dort Fn. 116).

298 VILANKA, in: Riis/Dinwoodie (Hg.), *In Search of New IP Regimes*, S. 159 (dort Fn. 116).

299 CHRISTIANSEN, *EIPR* 1991, 348.

Arbeitsbranchen sicherzustellen, mithin geht es hier vornehmlich um den *Schutz des Arbeitnehmers*.³⁰⁰

Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, zwischen beiden Figuren zu differenzieren und beide in ihrem jeweiligen Kontext zu betrachten – trotz der Tatsache, dass die EKL und die AVE gewisse Ähnlichkeiten aufweisen, und die EKL sogar durchaus als eine Form der AVE betrachtet werden kann.

2. EKL vs. Freistellungserklärung

Selbst bei Bestehen eines engmaschigen Netzes an Gegenseitigkeitsvereinbarungen (wie im Fall der Wahrnehmung von Rechten an musikalischen Werken) sind Verwertungsgesellschaften niemals tatsächlich in der Lage, einem Nutzer *alle entsprechenden Rechte* einzuräumen, mithin das Weltrepertoire zu lizenzieren.³⁰¹ Die Praxis zeigt: Sie tun es gleichwohl, dies v.a. aus Gründen der Praktikabilität.³⁰² So lizenzieren Verwertungsgesellschaften in vielen Bereichen *alle* in ihren Tätigkeitsbereich fallenden Rechte, gleichgültig, ob ein Rechteinhaber die Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung seiner Rechte beauftragt hat oder nicht.³⁰³ Dazu bedienen sie sich des Instruments der sog. *Freistellungserklärung* für den Fall, dass ein Rechteinhaber, dessen Rechte die Verwertungsgesellschaft nicht selbst oder über Gegenseitigkeitsverträge wahrnimmt, Ansprüche gegen den Nutzer geltend macht.³⁰⁴ Taucht ein außenstehender Rechteinhaber auf und wendet sich an den Nutzer, so hat dieser einen Regressanspruch gegen die Verwertungsgesellschaft.³⁰⁵

An einer generellen gesetzlichen Normierung dieser seit langer Zeit bestehenden gängigen Praxis fehlt es erstaunlicherweise. Punktuell findet dieser Ansatz eine durch die Rechtsprechung entwickelte bzw. eine gesetzliche Grundlage in Form von Vermutungsregelungen, nach denen eben

300 ZACHERT, NZA 2003, 132 f.; MÜLLER-GLÖGE/PREIS/SCHMIDT/FRANZEN, *ErfK ArbR*, § 5 TVG Rn. 1; siehe auch VILANKA, in: Riis/Dinwoodie (Hg.), *In Search of New IP Regimes*, S. 159 f.

301 FICSOR, *Collective Management*, Rn. 379.

302 LOEWENHEIM/MELICHAR, *HB UrhR*, § 47 Rn. 30.

303 LOEWENHEIM/MELICHAR, *HB UrhR*, § 47 Rn. 30.

304 LOEWENHEIM/MELICHAR, *HB UrhR*, § 47 Rn. 30; HILLIG, in: FS Pfennig, S. 439 ff.; VUOPALA, *Extended Collective Licensing*, S. 17.

305 LOEWENHEIM/MELICHAR, *HB UrhR*, § 47 Rn. 30; HILLIG, in: FS Pfennig, S. 439.

vermutet wird, dass eine Verwertungsgesellschaft die Rechte aller betroffenen Rechteinhaber wahrnimmt.³⁰⁶ In Deutschland sind solche gesetzlichen Vermutungsregelungen zugunsten einer Verwertungsgesellschaft etwa für bestimmte gesetzliche Vergütungsansprüche nach § 13c (2) UrhWG vorgesehen, aber auch für die Wahrnehmung der Rechte an vergriffenen Werken (§ 13d (1) UrhWG). In diesen Fällen ist zumeist auch die Freistellung des Nutzers gegenüber Ansprüchen der Außenseiter gesetzlich normiert.³⁰⁷

Räumt eine Verwertungsgesellschaft Rechte ein, zu deren Wahrnehmung sie gar nicht beauftragt wurde, bestimmt sich das Verhältnis zwischen außenstehendem Rechteinhaber und Verwertungsgesellschaft nach den Regeln der *Negotiorum Gestio* (in Deutschland: *Geschäftsführung ohne Auftrag* – GoA).³⁰⁸

Durch die Wahrnehmung der Rechte von außenstehenden Rechteinhabern wird zwischen diesen und der Verwertungsgesellschaft ein auftragsähnliches gesetzliches Schuldverhältnis begründet.³⁰⁹ Mit der Wahrnehmung trotz fehlenden Wahrnehmungsvertrags liegt eine – in der Regel auch berechnete – Geschäftsführung ohne Auftrag vor.³¹⁰ Die Verwertungsgesellschaft ist dadurch verpflichtet, nicht nur außenstehende Rechteinhaber an der Ausschüttung zu beteiligen, sondern auch diese aufzufinden und zu informieren.³¹¹

Diese Konstruktion, bestehend aus Freistellungserklärung und GoA, ermöglicht es einer Verwertungsgesellschaft, einem Nutzer das Weltrepertoire einzuräumen und gleichzeitig sicherzustellen, dass ein außenstehender Rechteinhaber für die Nutzung vergütet wird. Nichts anderes scheint aber auch die EKL zu leisten, indem sie über eine Erstreckung der Verträge die Lizenzierung des Weltrepertoires ermöglicht, gleichzeitig aber die Position der außenstehenden Rechteinhaber schützt. Beide Modelle bezwecken also letztlich die Lösung desselben Problems – die *Einbeziehung außenstehender Rechteinhaber*. Insofern mag man sich fragen, welche

306 FICSOR, *Collective Management*, Rn. 382, 383; STAATS, in: Stern/Peifer/Hain (Hg.), *Werkvermittlung und Rechtemanagement*, S. 96 f. Zur „GEMA-Vermutung“ siehe LOEWENHEIM/MELICHAR, *HB UrhR*, § 48 Rn. 22 ff.

307 §§ 13c (2) S. 3, 13d (4) S. 2 UrhWG.

308 Vgl. §§ 677 ff. BGB. Siehe eingehend HILLIG, in: FS Pfennig, S. 441 ff.; siehe auch LOEWENHEIM/MELICHAR, *HB UrhR*, § 47 Rn. 30.

309 HILLIG, in: FS Pfennig, S. 441 f.

310 Näher HILLIG, in: FS Pfennig, S. 442.

311 HILLIG, in: FS Pfennig, S. 444 f.; LOEWENHEIM/MELICHAR, *HB UrhR*, § 47 Rn. 30.

praktischen Vorteile eine EKL gegenüber dem Instrument der Freistellungserklärung, welches sowieso von Verwertungsgesellschaften regelmäßig praktiziert wird, überhaupt aufweist. Dazu scheint eine nähere Betrachtung beider Modelle angezeigt.

Bei der EKL räumt eine Verwertungsgesellschaft weder aufgrund ihrer eigenen Entscheidung noch aufgrund einer gesetzlichen Vermutung die Rechte der ihr nicht angehörigem Rechteinhaber ein. Der Nutzer ist zur Nutzung eines erweiterten Repertoires vielmehr aufgrund der *gesetzlichen Erstreckung einer Lizenzvereinbarung* berechtigt, die er mit einer *repräsentativen* Verwertungsgesellschaft *geschlossen hat*.

Bei einer Vermutungsregelung hingegen besteht immer die Gefahr, dass diese auch widerlegt werden kann, womit die Berechtigung der Verwertungsgesellschaft entzogen wäre.

Fehlt es hingegen an einer gesetzlichen Vermutung zugunsten der Verwertungsgesellschaft, dann ist diese schon gar nicht berechtigt, die Nutzungsrechte der außenstehenden Rechteinhaber rechtswirksam einzuräumen, denn sie handelt in eigenem Namen ohne Rechteinhaber zu sein und ohne Vollmacht seitens des Rechteinhabers.³¹² Um zu verhindern, dass ein außenstehender Rechteinhaber Ansprüche auf Schadensersatz geltend macht oder die Nutzung nachträglich verbietet, bedient man sich – etwa in Deutschland – wiederum des Rechtsinstituts der GoA, welches eigentlich das Innenverhältnis zwischen Verwertungsgesellschaft (Geschäftsführer) und außenstehendem Rechteinhaber (Geschäftsherrn) regelt.³¹³ Der aus einer berechtigten GoA fließende Aufwendungsersatz wird als Befreiungsanspruch gegen den außenstehenden Rechteinhaber verstanden, der auf Befreiung der geschäftsführenden Tätigkeit seitens der Verwertungsgesellschaft gerichtet ist, mit der Folge, dass der außenstehende Rechteinhaber die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft (=Einräumung der Nutzungsrechte) nachträglich *genehmigen* muss.³¹⁴

Das Ergebnis dieser Konstruktion mag sachgerecht sein, denn die Einräumung an den Nutzer wird nachträglich rechtswirksam; der Weg dorthin, über das Innenverhältnis eine Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis zu erreichen,³¹⁵ erscheint allerdings kaum befriedigend. Überhaupt ist es fraglich, wieso man die alltägliche Praxis der Verwertungsgesellschaften

312 HILLIG, in: FS Pfennig, S. 443.

313 HILLIG, in: FS Pfennig, S. 443.

314 HILLIG, in: FS Pfennig, S. 443 f.

315 Vgl. SÄCKER/RIXECKER/SEILER, *MüKo BGB*, Band 4, Vor §§ 677 ff. Rn. 6.

bei der kollektiven Rechtswahrnehmung einem Rechtsinstitut unterwirft, welches selbst in vielen Ländern noch nicht einmal ausdrücklich kodifiziert, wenn überhaupt bekannt ist,³¹⁶ und dem eigentlich der Charakter eines Sammeltatbestandes, letztlich nur die Rolle einer „Hilfsfunktion“, zukommen dürfte.³¹⁷ Zwar spiegelt sich in den besonderen Schutzregelungen der EKL zugunsten von außenstehenden Rechteinhabern, insbesondere im Verhältnis zur Verwertungsgesellschaft, eine speziell normierte Form einer auftragslosen Tätigkeit seitens der Verwertungsgesellschaft wider;³¹⁸ doch im Unterschied zur obengenannten Konstruktion ist der Nutzer bei der EKL *von Beginn an* zur Nutzung der Werke von Außenseitern durch die erweiterte Kollektivvereinbarung *berechtigt*. Eine zivil- und strafrechtliche Inanspruchnahme wegen einer Urheberrechtsverletzung ist damit ausgeschlossen.³¹⁹ Bei der Freistellungserklärung lassen sich mit dem Instrument der GoA zivil- wie strafrechtliche Folgen einer unberechtigten Nutzungsrechtseinräumung hingegen nur im Verhältnis zwischen außenstehendem Rechteinhaber und Verwertungsgesellschaft ausschließen, im Verhältnis zwischen außenstehendem Rechteinhaber und Nutzer wird über die Freistellungserklärung nur die Frage einer zivilrechtlichen Inanspruchnahme gelöst.³²⁰

Vor diesem Hintergrund mag das vielerorts praktizierte System der Freistellungserklärung zwar zumindest eine Gemeinsamkeit mit der EKL aufweisen, indem ein Nutzer alle erforderlichen Rechte eingeräumt bekommt, unabhängig davon, welche Rechteinhaber die Verwertungsgesellschaft tatsächlich vertritt, und von Ansprüchen der nicht von der Verwertungsgesellschaft vertretenen Rechteinhaber freigestellt wird; gleichwohl bleibt bei dieser Konstruktion ein schaler Beigeschmack bestehen, da ein rechtmäßiges Handeln seitens der Verwertungsgesellschaft und des Nutzers dem Grunde nach *nicht* besteht.

316 HAMBURG GROUP FOR PRIVATE INTERNATIONAL LAW, *LabelsZ* 2003, 31 f.

317 SÄCKER/RIXECKER/SEILER, *MiKo BGB*, Band 4, Vor §§ 677 ff. Rn. 1.

318 Vgl. KARNELL, *Col. J. of Law & the Arts* (1985-1986), 78.

319 KARNELL, *Col. J. of Law & the Arts* (1985-1986), 81; DERS., *EIPR* 1991, 433; CHRISTIANSEN, *EIPR* 1991, 347 f.; AXHAMN/GUIBAULT, *Cross-border extended collective licensing*, S. 33 f.

320 VUOPALA, *Extended Collective Licensing*, S. 17. Das bei einer berechtigten GoA bestehende gesetzliche Schuldverhältnis zwischen Verwertungsgesellschaft und außenstehendem Rechteinhaber stellt strafrechtlich einen Rechtfertigungsgrund und deliktsrechtlich einen Ausschlussgrund der Widerrechtlichkeit dar; siehe HILIG, in: *FS Pfennig*, S. 442 m.w.N.

3. EKL vs. Gesetzliche Wahrnehmungsfiktion

Eine ähnliche Konstruktion bietet das Modell der *gesetzlichen Wahrnehmungsermächtigung*. Hier wird die Berechtigung der Verwertungsgesellschaft *gesetzlich fingiert*, alle in ihren Bereich fallenden Rechte wahrzunehmen. Im Unterschied zur (widerlegbaren) Vermutung kann eine gesetzliche Fiktion *nicht widerlegt* werden.³²¹

Ein Beispiel findet sich in Deutschland etwa für das Recht der Kabelweiterleitung, welches verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet ist (§ 20b (1) S. 1 UrhG). Nach § 13c (3) S. 2 UrhWG *gilt* eine Verwertungsgesellschaft *als berechtigt*, die Rechte an der Kabelweiterleitung wahrzunehmen, auch wenn der Rechteinhaber keine Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung seiner Rechte beauftragt hat.³²² Einer Freistellung – auch nicht gesetzlich – bedarf es hier nicht, da die Einräumung durch die Verwertungsgesellschaft aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung rechtmäßig ist. Ähnlich wie der Weg über eine Freistellungserklärung und wie die EKL zielt auch die Wahrnehmungsfiktion auf den Einbezug der Rechte von außenstehenden Rechteinhabern. Gemeinsam ist der EKL und der gesetzlichen Wahrnehmungsfiktion, dass der Nutzer das Weltrepertoire von der Verwertungsgesellschaft von Beginn an *rechtmäßig eingeräumt* bekommt. Für Rechte und Pflichten im Innenverhältnis zwischen außenstehendem Rechteinhaber und Verwertungsgesellschaft finden sich in beiden Fällen *Sonderregelungen*,³²³ die eine Anwendung der Bestimmungen über die GoA ausschließen.³²⁴

321 Hingegen stimmen die gesetzliche *unwiderlegbare* Vermutung und die Fiktion in ihrer Rechtswirkung überein. Der Unterschied liegt aber in der „gesetzgeberischen Absicht“: Ein Fiktion soll zwei Tatbestände gleichsetzen, obwohl die Gleichsetzung in der Lebenswirklichkeit keine Entsprechung findet; siehe RAUSCHER/WAX/WENZEL/PRÜTTING, *MüKo ZPO*, § 292 Rn. 8. Zu den Unstimmigkeiten des neuen § 13d UrhG, der eine widerlegbare gesetzliche Vermutung zugunsten der Verwertungsgesellschaft statuiert, dabei aber zusätzlich eine befristete Widerspruchsfrist für außenstehende Rechteinhaber vorsieht, siehe HILTY/KÖKLÜ/NÉRISSON/HARTMANN/TRUMPKE, *Stellungnahme MPI: Referentenentwurf 2013*, Rn. 68.

322 Vgl. EuGH, Urteil v. 01. Juni 2006, C-169/05 (GRUR Int. 2006, 740 ff.) – *Uradex*.

323 So bestimmt etwa § 13c (4) UrhWG, dass der Rechteinhaber im Verhältnis zu der Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten hat, wie wenn er ihr seine Rechte zur Wahrnehmung übertragen hätte. Bei der EKL ist das Recht der

Im Unterschied zur EKL kann die Verwertungsgesellschaft bei einer gesetzlichen Wahrnehmungsermächtigung – abgesehen von der generellen nationalen Regulierung ihrer Tätigkeit – die entsprechenden Nutzungsrechte einem Nutzer schlichtweg einräumen, ohne den Nachweis erbringen zu müssen, wie viele Rechteinhaber sie tatsächlich vertritt. Demgegenüber setzt die EKL die *Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft* und den Abschluss einer EKL-Vereinbarung voraus.

Schließlich kann der Rechteinhaber im Falle einer gesetzlichen Wahrnehmungsfiktion – wenn diese mit einer Verwertungsgesellschaftspflicht verknüpft ist – seine Rechte der kollektiven Wahrnehmung nicht entziehen bzw. eine individuelle Vereinbarung mit dem Nutzer nicht treffen. Bei einer EKL bleibt eine individuelle Wahrnehmung hingegen möglich, entweder parallel zur kollektiven Lizenzierung oder in manchen Fällen als einziger Weg – mithilfe des Vetorechts – durch die Herausnahme der Rechte aus einer EKL-Vereinbarung.

4. EKL vs. GoogleBookSettlement

Einige interessante und durchaus erstaunliche Parallelen weist das nordische Modell der EKL schließlich mit jenem zwischen Google und US-amerikanischen Dachverbänden der Autoren und Verlage ausgehandelten, aber nicht in Kraft getretenen Vergleich auf, dem sog. *GoogleBookSettlement* (GBS).³²⁵

Im Jahre 2004 hatte Google im Rahmen seines *Google Library Projects* damit begonnen, zahlreiche Buchbestände aus US-amerikanischen Bibliotheken und anderen Gedächtniseinrichtungen zu digitalisieren, um sie später zu katalogisieren und ausschnittsweise über *Google Book Search* abrufbar und zugänglich zu machen.³²⁶ Die Werke wurden dabei unabhängig eines noch bestehenden Urheberrechtsschutzes eingescannt. Vorab hatte Google hauptsächlich mit den beteiligten Gedächtniseinrichtungen Vereinbarungen geschlossen, nicht hingegen mit den Rechteinhabern.³²⁷ Darauf-

außenstehenden Rechteinhaber auf Gleichbehandlung mit den Mitgliedern der Verwertungsgesellschaft festgeschrieben.

324 LOEWENHEIM/MELICHAR, *HB UrhR*, § 47 Rn. 30.

325 Siehe bereits SAMUELSON, *Col. J. of Law & the Arts* 2011, 700, 706 ff.

326 SAMUELSON, *Col. J. of Law & the Arts* 2011, 700; RAUER, *K&R* 2010, 10.

327 RAUER, *K&R* 2010, 10.

hin erhoben die US-amerikanischen Dachverbände der Autoren (*Authors Guild*) und der Verleger (*Association of American Publishers*) Klage gegen Google wegen Urheberrechtsverletzung vor dem US Bezirksgericht New York (US District Court for the Southern District of New York).³²⁸ Google wiederum sah sein Vorgehen durch die generalklauselartige Schrankenbestimmung des *Fair Use* des US-amerikanischen Urheberrechts (17 U.S.C. § 107) gedeckt.³²⁹

Das Verfahren wurde als sog. „class action“ geführt, eine Eigenheit des US-amerikanischen Prozessrechts,³³⁰ welche eine Art Sammelklage darstellt und die es unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, dass die Entscheidung, sei es in Form eines Urteils oder eines Vergleichs, nicht nur die Prozessbeteiligten bindet, sondern alle Personen, die durch dasselbe Ereignis geschädigt wurden (sog. class members).³³¹ Statt einer Wirkung *inter partes* entfaltet die Entscheidung eine Wirkung *erga omnes* und hätte so alle von der Nutzung durch Google betroffene – und damit nicht nur US-amerikanische – Rechteinhaber gebunden.³³² Im Jahre 2008 legten Google und die US-amerikanischen Dachverbände der Autoren und Verleger einen *Vergleichsvorschlag* (*Settlement Agreement*) vor, der Google – insofern weitergehend als die ursprünglichen Klageanträge noch gefasst waren – u.a. die Digitalisierung von urheberrechtlich geschützten Werken, weitere Nutzungshandlungen der Digitalisate von vergriffenen Werken, die Weitergabe der Digitalisate an teilnehmende Gedächtniseinrichtungen und die Kommerzialisierung von vergriffenen Werken erlaubt hätte.³³³

Nach heftiger Kritik, insbesondere von Seiten ausländischer Autoren und Verleger,³³⁴ überarbeiteten die Beteiligten den Vergleich und legten im Jahre 2009 einen neuen Vergleichsvorschlag vor (*Amended Settlement Agreement*).³³⁵ Danach sollte Google nur noch Schutzgegenstände nutzen dürfen, die entweder registrierte US-Werke oder ausländische, aber beim US Copyright Office registrierte Werke sind oder aber in Kanada, Groß-

328 RAUER, K&R 2010, 10; zu den Verletzungshandlungen im Einzelnen ADOLPHSEN/MUTZ, GRUR Int. 2009, 792 ff.

329 Siehe SAMUELSON, Col. J. of Law & the Arts 2011, 701 ff.

330 Rule 23 *U.S. Federal Rules of Civil Procedure*.

331 Siehe näher ADOLPHSEN/MUTZ, GRUR Int. 2009, 794 f.

332 RAUER, K&R 2010, 11; ADOLPHSEN/MUTZ, GRUR Int. 2009, 798.

333 SAMUELSON, Col. J. of Law & the Arts 2011, 703; zum ersten Vergleichsvorschlag siehe im Detail RAUER, K&R 2010, 12 ff.

334 Dazu KATZENBERGER, GRUR Int. 2010, 563 f.; RAUER, K&R 2010, 13.

335 Eingehend hierzu RAUER, K&R 2010, 13 ff.

britannien oder Australien herausgegeben wurden.³³⁶ Trotz der Anpassungen stieß der Vorschlag weiterhin auf Kritik.³³⁷ Der zuständige Richter verweigerte dem Vergleichsvorschlag schließlich seine Zustimmung, weil er nicht „fair, adequate and reasonable“ gewesen sei.³³⁸

Mit Annahme des GBS wäre Google in der Lage gewesen, Werke von Rechteinhabern zu nutzen, die selbst *nicht* an dem Prozess beteiligt waren. Wie bei der EKL wäre also auch beim GBS eine Art „Vertragszwang“ entstanden, indem die Wirkungen eines Vertrages auf *Nichtvertragsparteien, namentlich der Außenseiter, erstreckt* worden wären. Während aber bei der EKL die Erstreckung in einer gesetzlichen Bestimmung wurzelt, beruht sie beim GBS auf der besonderen prozessualen Form der „class action“, mit der alle *class members* an die Entscheidung gebunden sind.³³⁹ Dem Kriterium der Repräsentativität bei der EKL nicht völlig unähnlich muss es auch für die Wirksamkeit einer *class action* sichergestellt sein, dass die zahlreichen Interessen der *class* angemessen vertreten sind.³⁴⁰

336 § 1.19 *Amended Settlement Agreement*.

337 Dazu näher KATZENBERGER, GRUR Int. 2010, 564 ff.

338 U.S. DISTRICT COURT SOUTHERN DISTRICT OF NEW YORK, *The Authors Guild et al. v. Google Inc.*, Opinion 05 Civ. 8136 (DC), S. 1 ff., 45 f.; siehe ausführlich RAUER, GRUR-Prax 2011, 317471. Kritisch zu dieser Entscheidung etwa WIELSCH, GRUR 2011, 667 ff., 671. Mittlerweile konnte sich der Verband der US-amerikanischen Verleger (Association of American Publishers) mit Google außergerichtlich einigen. Nach der Vereinbarung kann ein Verlag nun selbst entscheiden, ob das Werk auf *Google Books* angezeigt wird oder nicht. Entscheidet er sich dafür, so sind bis zu 20% des Werkes einsehbar, während das ganze Werk dann über *Google Play* erworben werden kann; siehe ASSOCIATION OF AMERICAN PUBLISHERS, *Publishers and Google Reach Settlement*. In dem bis heute andauernden Rechtsstreit zwischen Google und dem US-amerikanischen Autorenverband (Authors Guild) wurde dem Verfahren mittlerweile der Charakter der „class action“ entzogen, mit der Folge, dass nun die Klagen einzeln verfolgt werden müssen; siehe U.S. COURT OF APPEALS FOR THE SECOND CIRCUIT, *The Authors Guild Inc., et al. v. Google Inc.*, Entscheidung v. 01. Juli 2013, Docket No. 12-3200-cv. Darüber hinaus wurde in einem Rechtsstreit des Autorenverbandes gegen fünf Hochschulen, die bei der Digitalisierung mit Google kooperierten, entschieden, dass die besagten Nutzungshandlungen von der Schranke des Fair Use gedeckt seien; siehe U.S. DISTRICT COURT SOUTHERN DISTRICT OF NEW YORK, *The Authors Guild, Inc., et al. v. Hathitrust, et al.*, Entscheidung v. 10. Oktober 2012, 11 CV 6351 (HB).

339 V. GOMPEL, BTLJ 2012, 1365.

340 Anders hingegen SAMUELSON, Col. J. of Law & the Arts 2011, 707 f., die an die noch zu schaffende *Book Rights Registry* das Kriterium der Repräsentativität knüpft.

Dies war im Falle des GBS nicht gegeben – mit ein Grund, weshalb dem Vergleichsvorschlag am Ende die Zustimmung verwehrt wurde.³⁴¹

Eine weitere Gemeinsamkeit beider Modelle liegt darin, dass sie im Kern auf einem (privatrechtlichen) Vertrag zwischen Rechteinhaber und Nutzer basieren, bei der EKL die Kollektivvereinbarung zwischen Verwertungsgesellschaft und Nutzer, beim GBS der Vergleichsvertrag zwischen den Urheber- bzw. Verlegerverbänden und Google.³⁴²

Sowohl im Rahmen des GBS konnten als auch – zumindest teilweise – bei der EKL können die Rechteinhaber, welche nicht Vertragspartei sind, ihr Werk entziehen und damit zukünftige Nutzungshandlungen untersagen.³⁴³ Im Rahmen des GBS hätte diese Möglichkeit sogar in *doppelter Weise* bestanden: Zum einen besteht bei einem Verfahren, welches als *class action* geführt wird, ein zeitlich begrenztes Recht, als *class member* aus der Class auszuschneiden („opt-out“),³⁴⁴ zum anderen sah der Vergleichsvorschlag selbst die Möglichkeit für Rechteinhaber vor, ihr Werk aus der *Google Book Search* durch Google entfernen zu lassen.³⁴⁵

Der Vergleichsvorschlag hätte außerdem die Einrichtung einer zentralen Stelle vorgesehen, der sog. *Book Rights Registry*, deren Hauptaufgabe in der Rechteverwaltung hätte liegen sollen, insbesondere, im Namen der Rechteinhaber aufzutreten, eine Datenbank über die Werke und Rechteinhaber zu führen, nach Rechteinhabern zu suchen und schließlich auch im Namen der Rechteinhaber die entsprechende Vergütung einzuziehen und an die Berechtigten auszuschütten.³⁴⁶ Im Grunde wäre damit eine eigene

341 U.S. DISTRICT COURT SOUTHERN DISTRICT OF NEW YORK, *The Authors Guild et al. v. Google Inc.*, Opinion 05 Civ. 8136 (DC), S. 20 f., 28 ff.

342 Nur teilweise zutreffend daher SAMUELSON, Col. J. of Law & the Arts 2011, 707.

343 SAMUELSON, Col. J. of Law & the Arts 2011, 707.

344 Vgl. Rule 23 (c) (2) (B) (v) *U.S. Federal Rules of Civil Procedure*.

345 Nach § 3.5 (a) *Amended Settlement Agreement* können Rechteinhaber von Google verlangen, dass ihr Werk aus der *Google Book Search* entfernt bzw. nicht digitalisiert wird, sofern eine Digitalisierung noch nicht stattgefunden hat („removal“). Dieses Recht kann nur bis zu einem bestimmten Stichtag ausgeübt werden, falls das Werk bereits digitalisiert worden ist. Daneben räumt § 3.5 (b) *Amended Settlement Agreement* einem Rechteinhaber auch das Recht ein, sein Werk von einzelnen Bildschirmanzeigen auszuschließen („exclusion“). Eine Anzeige und Nutzung der Digitalisate durch die teilnehmenden Gedächtniseinrichtungen kann hingegen einzig über eine Entfernung nach § 3.5 (a) *Amended Settlement Agreement* verhindert werden. Siehe SU, J. Copyright Soc’y U.S.A. (2008-2009), 953 f.

346 § 6.1 *Amended Settlement Agreement*.

Form einer Verwertungsgesellschaft oder Umbrella-Organisation geschaffen worden.³⁴⁷

Ein bedeutender Unterschied zwischen EKL und GBS besteht hingegen in der *Beschränkung des Nutzerkreises*. Bei einer EKL kann grundsätzlich *jeder* Nutzer von einer Verwertungsgesellschaft eine erweiterte Lizenz erhalten. Im Falle des GBS hätte nur Google aufgrund des abgeschlossenen Vergleichsvorschlages die entsprechenden Nutzungshandlungen vornehmen dürfen und damit als einziger Anbieter einer umfassenden Onlinebibliothek eine Monopolstellung innegehabt.³⁴⁸

Darüber hinaus hätte der Erhalt einer Vergütung seitens eines außenstehenden Rechteinhabers eine vorherige Registrierung bei der *Google Book Registry* erforderlich gemacht.³⁴⁹ Bei der EKL muss ein Rechteinhaber weder Mitglied der Verwertungsgesellschaft werden noch sich anderweitig registrieren lassen.³⁵⁰

Abgesehen von diesen Abweichungen lässt sich doch eine beachtliche *Wesensnähe des GBS mit dem Modell der EKL* kaum von der Hand weisen.³⁵¹ Verwundern sollte dies freilich nicht, denn im Grunde spiegeln das Vorgehen von Google und der daran anschließende Versuch von Seiten der Prozessbeteiligten, einen Vergleich zu finden, eine Reaktion darauf wider, dass das bestehende Urheberrechtssystem möglichen und durchaus wünschenswerten Nutzungshandlungen wie etwa der Bewahrung und Zugänglichmachung des kulturellen Erbes entgegen zu stehen scheint³⁵² und darum die beteiligten Parteien, Nutzer und Rechteinhaber, versuchen, diese Hindernisse selbst auf vertraglichem Wege zu überwinden.³⁵³ Zwar mag im Falle des GBS erst das eigenmächtige Vorgehen Googles und die

347 SAMUELSON, Col. J. of Law & the Arts 2011, 707; v. GOMPEL, BTLJ 2012, 1364 f.

348 Diese – aus kartellrechtlicher Sicht – bedenkliche Situation wurde auch in einer Stellungnahme des U.S. Justizministeriums kritisiert; siehe U.S. DISTRICT COURT SOUTHERN DISTRICT OF NEW YORK, *The Authors Guild et al. v. Google Inc.*, Opinion 05 Civ. 8136 (DC), S. 36 f.

349 § 6.3 (a) (i) (1) *Amended Settlement Agreement*.

350 SAMUELSON, Col. J. of Law & the Arts 2011, 708.

351 In diesem Sinne schon SAMUELSON, Col. J. of Law & the Arts 2011, 706; US COPYRIGHT OFFICE, *Orphan Works and Mass Digitization*, S. 6, 83, 85 f.; LANG, NY Law School Law Review (2010/11), 118; ZIMMERMAN, in: Dreyfuss/First/Zimmerman (Hg.), *Working within the Boundaries of Intellectual Property*, S. 52; v. GOMPEL, BTLJ 2012, 1365; KATZ, BTLJ 2012, 1332 („a sui generis ECL“).

352 Siehe ZIMMERMAN, in: Dreyfuss/First/Zimmerman (Hg.), *Working within the Boundaries of Intellectual Property*, S. 36 ff.

353 Vgl. BECHTOLD, GRUR 2010, 287.

daran anschließende Klage der Auslöser für eine vertragliche Einigung gewesen sein; gleichwohl mündete die Auseinandersetzung dann in einen (wenn auch am Ende nicht wirksamen) *Vergleichsvertrag*. Blickt man andererseits auf die Entstehungsgeschichte der EKL, so bestanden oftmals schon vor der Einführung einer entsprechenden EKL-Bestimmung entsprechende Kollektivvereinbarungen zwischen Verwertungsgesellschaft und Nutzer.

Was die Erstreckung auf außenstehende Rechteinhaber betrifft, so mögen Zweifel angebracht sein, inwieweit ein Einbezug von nicht am Vertrag beteiligten Rechteinhabern über eine richterliche Anordnung (in Verbindung mit der Verfahrensform der *class action*) tatsächlich wünschenswert sein mag.³⁵⁴ Tatsächlich dürfte die Entscheidung, Nutzungshandlungen von Werken solcher Rechteinhaber zu erlauben, eher eine Aufgabe des Gesetzgebers sein, der eine solche Erstreckung – etwa mittels einer EKL – einführen könnte.³⁵⁵

Bemerkenswerterweise bestand aber einer der Hauptkritikpunkte an dem grundlegenden Ansatz des GBS, wonach Google zur Nutzung von nicht mehr im Handel erhältlichen Werken ohne vorherige Zustimmung der Rechteinhaber berechtigt gewesen wäre und es somit an den Rechteinhabern selbst gelegen hätte, ihre Werke der Plattform des *Google Book Search* zu entziehen. Problematisch war also die Tatsache, dass ein sog. „Opt-out Regime“ den Vergleichsvorschlägen zugrunde lag.³⁵⁶ Selbst der zuständige Richter führte in seiner Entscheidung aus, dass ein solcher Ansatz zu weit gehen würde und man besser über ein „Opt-in Modell“ nachdenken sollte, in dem Sinne, dass die Zustimmung einzeln im Vorhinein

354 Siehe U.S. DISTRICT COURT SOUTHERN DISTRICT OF NEW YORK, *The Authors Guild et al. v. Google Inc.*, Opinion 05 Civ. 8136 (DC), S. 22 ff.; zweifelnd auch BECHTOLD, GRUR 2010, 287; vgl. aber WIELSCH, GRUR 2011, 667 ff.

355 Die Möglichkeiten einer solchen Umsetzung mit Blick auf die USA diskutierend: SAMUELSON, Col. J. of Law & the Arts 2011, 709 ff.

356 Siehe U.S. DISTRICT COURT SOUTHERN DISTRICT OF NEW YORK, *The Authors Guild et al. v. Google Inc.*, Opinion 05 Civ. 8136 (DC), S. 30 ff.; siehe dazu nur BÖRSENVEREIN DES DEUTSCHEN BUCHHANDELS ET AL., *Google Objections*, S. 15 ff.; BUNDESREGIERUNG, *Memorandum of Law in Opposition to the Settlement Proposal on Behalf of the Federal Republic of Germany*, S. 16; siehe ferner GRIMMELMANN, J. Copyright Soc'y U.S.A. (2010-2011), 506 ff.; LANG, NY Law School Law Review (2010/11), 113 f., 124 ff.; vgl. auch KATZENBERGER, GRUR Int. 2010, 572 f. Vertieft zu solchen Opt-Out Modellen BECHTOLD, GRUR 2010, 285 ff.; SU, J. Copyright Soc'y U.S.A. (2008-2009), 955 ff.; siehe auch unten, bei § 10 D.

durch Google einzuholen sei bzw. die Rechteinhaber vorab selbst entscheiden sollten, ob ihr Werk digitalisiert und angezeigt werde.³⁵⁷ Abgesehen von der Tatsache, dass ein solches Opt-in Modell bei vielen Werken wie etwa bei verwaisten, aber auch bei vergriffenen Werken praktisch ins Leere laufen würde, wodurch eine umfassende Digitalisierung und Zugänglichmachung des kulturellen Erbes gerade nicht zu bewerkstelligen ist, scheint es der gerade aus Kontinentaleuropa stammenden teilweise überreizten Kritik dieser Opt-out Idee an einer gewissen Glaubwürdigkeit zu mangeln³⁵⁸: Allein ein Blick nach Skandinavien hätte genügt, um festzustellen, dass eben dieser Ansatz dort seit einem halben Jahrhundert einen wesentlichen Bestandteil der nordischen Urheberrechtsgesetze bildet.

III. Anwendungsbereiche

In den skandinavischen Ländern werden heute so viele Bereiche wie niemals zuvor von der EKL reguliert. Dank der langjährigen Zusammenarbeit bestehen dabei teilweise noch übereinstimmende oder ähnliche Regelungen in allen oder den meisten nordischen Ländern. Gleichwohl finden sich auch Abweichungen. Einige EKL-Bestimmungen sind nur in bestimmten Ländern vorgesehen und auch die konkrete Ausgestaltung einer EKL-Bestimmung kann divergieren. Gemeinsam ist den EKL-Bestimmungen aller skandinavischen Länder, dass vor Beginn der entsprechenden Nutzungshandlung *eine EKL-Vereinbarung mit einer entsprechenden repräsentativen Verwertungsgesellschaft* geschlossen werden muss.³⁵⁹

357 U.S. DISTRICT COURT SOUTHERN DISTRICT OF NEW YORK, *The Authors Guild et al. v. Google Inc.*, Opinion 05 Civ. 8136 (DC), S. 45 f.

358 In die gleiche Richtung, wenn auch mit Blick auf die deutsche Regelung des § 137l UrhG, wonach unbekannte Nutzungsrechte des Urhebers einem Dritten als eingeräumt gelten, wenn der Urheber zwischen dem 01. Januar 1966 und dem 01. Januar 2008 bereits diesem alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt hat, es sei denn, der Urheber widerspricht dem Dritten hinsichtlich der Nutzung; siehe KATZENBERGER, GRUR Int. 2010, 570 ff., 572 f.

359 Die konkreten Voraussetzungen hierfür und weitere Vorschriften mit Bezug auf die EKL (wie etwa die Rechte der außenstehenden Rechteinhaber) können gesetzestechnisch aus der jeweiligen EKL-Bestimmung (wie es in Finnland und Island der Fall ist) oder aber aus einer allgemeinen Vorschrift resultieren, die für alle

Im Folgenden sollen die einzelnen Anwendungsgebiete der EKL in den nordischen Ländern in der gebotenen Kürze vorgestellt werden.³⁶⁰ Aufgrund des besonderen Charakters des Modells erscheint es angezeigt, neben den einzelnen EKL-Bestimmungen auch einen Blick auf die entsprechenden EKL-Vereinbarungen und die darin involvierten kollektiven Organisationen zu werfen. Zudem wird ein kurzer Überblick über die wesentlichen Änderungen der schwedischen Gesetzesrevision von 2013 gegeben.

1. Nutzung in Bildungseinrichtungen

a) Schweden

Nach § 42c UrhG-S dürfen Werke zu Bildungs- bzw. Lehrzwecken vervielfältigt werden, sobald die Voraussetzungen einer EKL nach § 42a UrhG-S erfüllt sind, d.h. eine entsprechende EKL-Vereinbarung geschlossen wurde.³⁶¹ Jede Form der Vervielfältigung von Werken, analog wie digital, ist dabei gestattet. Die Werke müssen nicht explizit publiziert worden sein, ein „öffentlich Machen“ jeder Art genügt. Die Exemplare dürfen *nur zu Lehrzwecken* verwendet werden, wie es gewöhnlich in Schulen, Hochschulen, Universitäten, aber auch bei sog. Distanzlehrtätigkeiten geschieht.³⁶² Die Art der Bildungseinrichtung wird durch das Gesetz nicht eingeschränkt. Nach § 42a (1) S. 3 UrhG-S muss die EKL-Vereinbarung nur mit jemandem geschlossen werden, der einen Lehrbetrieb *in organisierter Form* betreibt. Die Nutzung eines Werkes ist nach § 42c (2) UrhG-S ausgeschlossen, wenn der Rechteinhaber ein Verbot gegen die Vervielfältigung ausgesprochen hat (Vetorecht).

Die schwedische Umbrella-Organisation *Bonus* koordiniert den Abschluss der EKL-Vereinbarungen nach § 42c UrhG-S für alle Arten von

EKL-Bestimmungen gleichermaßen gilt, mithin „vor die Klammer“ gezogen werden (vgl. § 42a UrhG-S, § 50 UrhG-D, §§ 36 ff. UrhG-N).

360 Siehe bereits den Überblick bei AXHAMN/GUIBAULT, *Cross-border extended collective licensing*, S. 29, 43; siehe auch EGLOFF, sic! 2014, 675 f.

361 Von der EKL-Bestimmung erfasst sind auch die Rechte der ausübenden Künstler (§ 45 (3) UrhG-S), der Ton- und Bildträgerproduzenten (§ 46 (3) UrhG-S), der Katalog- und Datenbankhersteller (§ 49 (3) UrhG-S) und der Photographen (§ 49a (4) UrhG-S).

362 OLSSON, *Upphovsrättslagstifningen*, § 42c – Första stycket.

Druckwerken. Es existieren Vereinbarungen mit Grund- und Sekundarschulen, Hochschulen und Universitäten, Musik- und Kulturschulen sowie anderen Lehranstalten wie Volkshochschulen, Polizeischulen oder privaten Ausbildungszentren.³⁶³ Bonus verhandelt die einzelnen Verträge, die Vertragspartner sind auf Rechteinhaberseite aber die jeweiligen Berufs- und Interessenverbände der Rechteinhaber. Für alle staatlichen Schulen sämtlicher Kommunen, für Hochschulen und Universitäten sowie für eine große Anzahl von Privatschulen konnten EKL-Vereinbarungen basierend auf § 42c UrhG-S geschlossen werden. Die EKL-Vereinbarung für die Nutzung in kommunalen Grundschulen und Gymnasien³⁶⁴ erlaubt etwa die Vervielfältigung von graphischen Werken wie Bücher, Lehrmittel, Tages- und Wochenzeitungen oder Zeitschriften in Form der Photokopie, des Ausdrucks und des Herunterladens.³⁶⁵

b) Dänemark

Auf ähnliche Weise erlaubt auch § 13 UrhG-D die Vervielfältigung von veröffentlichten Werken und Werken, die in Radio und TV gesendet wurden.³⁶⁶ Als Ergänzung zur Schranke der Privatkopie (§ 12 UrhG-D) soll § 13 UrhG-D die Vervielfältigung innerhalb von Bildungseinrichtungen und damit eine sog. „institutionalisierte Vervielfältigungsmöglichkeit“ gewähren.³⁶⁷ Erlaubt ist die Nutzung nur zum Gebrauch im Lehrbetrieb, d.h. bei jeder Form der öffentlichen oder privaten Ausbildung bzw. Wissensvermittlung in organisierter Form.³⁶⁸ § 13 UrhG-D gestattet jede Form der Vervielfältigung und damit auch das Einscannen von (analogen) Werken, das Herunterladen von digitalen Werken aus Online-Datenbanken oder auch die digitale Vervielfältigung von bereits digital zugänglichen Werken. Inländische und ausländische TV- und Radiosendungen dürfen für

363 BONUS, *Utbildning*.

364 *Allmänna Avtalsvillkor för kopiering i skolorna läsåren 2010/2011, 2011/2012, 2012/2013* (im Folgenden: *Schulkopie-Vereinbarung*).

365 § 5 *Schulkopie-Vereinbarung*.

366 Von der Bestimmung erfasst sind auch die Rechte der ausübenden Künstler (§ 65 (4) UrhG-D), der Produzenten von Tonträgern (§ 66 (2) UrhG-D) und audiovisuellen Werken (§ 67 (2) UrhG-D), von Photographen (§ 70 (3) UrhG-D) und von Katalog- und Datenbankherstellern (§ 71 (5) UrhG-D).

367 SCHÖNNING, *Ophavsretsloven*, S. 266.

368 SCHÖNNING, *Ophavsretsloven*, S. 267.

den Unterrichtsgebrauch vervielfältigt werden. Die vervielfältigten Exemplare dürfen nur innerhalb der Lehrtätigkeit genutzt werden.³⁶⁹ Filmwerke, die zum allgemeinen Kinorepertoire gehören, sind von einer Nutzung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um kleine Teile, die im Fernsehen gesendet wurden (§ 13 (2) UrhG-D). Nach § 13 (3) UrhG-D ist eine Vervielfältigung von Computerprogrammen nicht gestattet, wenn diese in digitaler Form vorliegen. Nach § 13 Abs. 5 UrhG-D dürfen beide Parteien im Falle von Unstimmigkeiten das Urheberrechtstribunal anrufen (*Ophavsretslicensnævnet*). Ein Vetorecht wird außenstehenden Rechteinhabern nicht gewährt.

Zum Abschluss von EKL-Vereinbarungen nach § 13 UrhG-D wurden zwei Umbrella-Organisationen vom dänischen Kulturministerium ernannt.³⁷⁰ Zuständig für Vereinbarungen zur Vervielfältigung von Druckwerken ist die Verwertungsgesellschaft *Copydan Tekst & Node*, für Vereinbarungen zur Aufnahme von Radio- und TV-Sendungen *Copydan AVU-Medier*. Beide Organisationen stehen unter dem Dach der zentralen Verwaltungseinheit *CopyDan*. *Copydan Tekst & Node* hat mit sämtlichen Grundschulen, Sekundarschulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen in Dänemark erweiterte Lizenzverträge geschlossen.³⁷¹ Diese erlauben es, Material aus Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Comics, Broschüren und Noten aus dem Internet zu vervielfältigen.³⁷²

c) Norwegen

§ 13b UrhG-N erlaubt die Vervielfältigung von veröffentlichten Werken zur Nutzung im Lehr- und Unterrichtsgebrauch.³⁷³ Darunter fällt jede Bildungsaktivität, bei der Wissen vermittelt wird, solange sie in organisierter

369 Radio- und TV-Sendungen werden in der Praxis extern von den regionalen *Zentren für Lehrmittel* (Center for Undervisningsmidler) aufgenommen, die dann die einzelnen Kopien an die verschiedenen Lehranstalten weiterleiten. Eine Unterstützung durch Dritte bei der Durchführung der nach einer EKL-Vereinbarung zulässigen Nutzungen verbietet § 13 UrhG-D nicht; siehe SCHÖNNING, *Ophavsret-sloven*, S. 270.

370 KULTURMINISTERIET, *Godkendelser*.

371 COPYDAN TEKST & NODE, *Rammeaftaler*.

372 COPYDAN TEKST & NODE, *Undervisning*.

373 Die Bestimmung schließt auch die Rechte der ausübenden Künstler (§ 45 (5) UrhG-N), der Produzenten von Ton- und Bildtonträgern (§ 45 (4) UrhG-N), der

Form erfolgt.³⁷⁴ In 2005 wurde der Anwendungsbereich auf digitale Vervielfältigungen ausgeweitet.³⁷⁵ Eine Vervielfältigung ist nur gestattet, wenn es für den Unterrichtszweck und für das Lehrprogramm erforderlich ist.³⁷⁶ Ein Weitergebrauch der Exemplare ist hingegen in recht großem Umfang gestattet. So können die Exemplare auch den Unterrichtsteilnehmern zugänglich gemacht werden (etwa über ein digitales Netzwerk (Intranet)).³⁷⁷ Nach 13b (1) S. 2 UrhG-N ist auch die Aufnahme von Rundfunksendungen erlaubt, nicht jedoch im Falle eines Filmwerkes, es sei denn, es handelt sich nur um einen kleinen Ausschnitt des Werkes (§ 13b (1) S. 3 UrhG-N). Ein Vetorecht wird außenstehenden Rechteinhabern nicht eingeräumt.

Mit Bezug auf Druckwerke koordiniert die norwegische Umbrella-Organisation *Kopinor* die entsprechenden EKL-Vereinbarungen, mit Bezug auf Radio- und TV-Sendungen die Organisation *Norwaco*. *Kopinor* hat zu diesem Zwecke Lizenzvereinbarungen geschlossen, die den gesamten Ausbildungs- und Lehrbereich Norwegens abdecken und dabei die Vervielfältigung aus Büchern, Zeitungen, Zeitschriften oder anderem gedrucktem Material erlauben (eingeschlossen das Einscannen und Speichern von Druckwerken).³⁷⁸

d) Finnland

Während § 13 UrhG-F EKL-Vereinbarungen für die Vervielfältigung von Werken durch Photokopie und ähnliche Mittel in allen Bereichen ermöglicht, erlaubt § 14 (1) UrhG-D *andere Arten der Vervielfältigung als jene der Photokopie* von Werken speziell in Bildungseinrichtungen und in der

Katalog- und Datenbankhersteller (§ 43 (5) UrhG-N) sowie der Photographen (§ 43a (3) UrhG-N) ein.

374 *Ot.prp. nr. 46 (2004-2005)*, S. 64.

375 *Lov v. 17. Juni 2005 nr. 97*.

376 Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist der Gebrauch im Rahmen von „Bildungsaktivitäten“ („i undervisnings-virksomhet“) gestattet. Der norw. Begriff „undervisningsvirksomhet“ erfasst dabei neben der eigentlichen Aktivität auch die beteiligte Institution; siehe RYDNING, *Extended Collective Licences*, S. 14 (dort Fn. 16).

377 ROGNSTAD, *Opphavsrett*, S. 284.

378 KOPINOR, *Utdanning*.

wissenschaftlichen Forschung (§ 14 (1) S. 3 UrhG-F).³⁷⁹ Die Regelung wurde im Jahre 2005 in das finnische Urheberrechtsgesetz eingeführt.³⁸⁰ Zuvor hatte die Bestimmung lediglich die Nutzung von Werken in Sendungen erlaubt. Damit wurde für einen gesonderten Bereich (der Ausbildung und Forschung) eine Anwendungsmöglichkeit der EKL auf digitale Nutzungen erweitert. Erfasst ist damit ausdrücklich auch die öffentliche Zugänglichmachung von Werken zu den genannten Zwecken. § 14 (4) UrhG-F gewährt dem Rechteinhaber das Recht, der Nutzung seines Werkes zu widersprechen (Vetorecht).³⁸¹

Die zuständige Umbrella-Organisation für Vereinbarungen nach § 14 UrhG-F ist *Kopiosto*.

2. Nutzung in öffentlichen und privaten Einrichtungen, Unternehmen und Organisationen

a) Schweden

§ 42b UrhG-S ermöglicht den Abschluss von EKL-Vereinbarungen zugunsten des schwedischen Reichstags, der kommunalen Parlamente, der staatlichen und kommunalen Behörden sowie privater Unternehmen und Organisationen *zur notwendigen Informationsbeschaffung im Rahmen ihrer Tätigkeit*, literarische Werke und Kunstwerke zu vervielfältigen. Die Bestimmung wurde im Jahr 2005 neu gefasst und erlaubte zuvor nur eine reprographische (analoge) Vervielfältigung. Mit der schwedischen Gesetzesrevision wurde der Anwendungsbereich der EKL-Bestimmung nun er-

379 Von der Regelung werden auch die Rechte der ausübenden Künstler (§ 45 (5) UrhG-F), der Produzenten von Tonträgern (§ 46 (3) UrhG-F) und Bildtonträgern (§ 46a (3) UrhG-F), der Sendeunternehmen (§ 48 (4) UrhG-F), der Katalog- und Datenbankhersteller (§ 49 (3) UrhG-F) sowie der Photographen (§ 49a (3) UrhG-F) erfasst.

380 *Lag (821:2005) om ändring av upphovsrättslagen*, in Kraft getreten am 01. Januar 2006 bzw. 01. Januar 2007; KOSKINEN-OLSSON, in: Gervais (Hg.), *Collective Management*, S. 300.

381 § 14 (2) UrhG-F erlaubt die Aufnahme von eigenen Aufführungen innerhalb von Bildungsanstalten, nach § 14 (3) UrhG-F dürfen Teile von literarischen Werken – sofern nicht in zu großem Umfang – für Prüfungs- und Abschlussarbeiten genutzt werden. Beide Klauseln stellen keine EKL-Bestimmungen dar und werden daher im Folgenden nicht näher behandelt.

heblich erweitert.³⁸² Zunächst ist eine Nutzung nicht mehr auf die analoge Reprographie beschränkt, sondern auch eine digitale Vervielfältigung von Werken ist nun von § 42b UrhG-S erfasst. Digitales Material darf damit am Arbeitsplatz vervielfältigt werden, wenn dies zur Informationsbeschaffung erforderlich ist. Damit ist die Anfertigung von digitalen Exemplaren von einer anlogem, aber auch von einer digitalen Vorlage gestattet wie etwa durch Scannen und Herunterladen. Ein Werk muss ferner nicht mehr erschienen worden sein; eine Zugänglichmachung an die Öffentlichkeit reicht aus (etwa in einem digitalen Netzwerk). Gleichzeitig gestattet § 42b UrhG-S in begrenztem Umfang die Weitergabe des Exemplars (bzw. Digitalisats) innerhalb der Einrichtung, nicht aber eine Zugänglichmachung an die Allgemeinheit. Folglich dürfen auch innerhalb großer Unternehmen und Einrichtungen Werke per Email weitergegeben oder auf einem internen Server abgelegt werden, auf den die Mitarbeiter zugreifen können.

Zuständig für die Durchführung und den Abschluss der EKL-Vereinbarungen nach § 42b UrhG-S ist die Umbrella-Organisation *Bonus*. Seit der Gesetzesrevision können Unternehmen und Einrichtungen mit *Bonus* EKL-Vereinbarungen schließen, die zur internen Informationsbeschaffung auch digitale Nutzungshandlungen erlauben.³⁸³

b) Dänemark

§ 14 (1) UrhG-D erlaubt die Vervielfältigung von Werken in öffentlichen und privaten Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen zum internen Gebrauch.³⁸⁴ Eine Vervielfältigung ist nur in analoger Form gestattet und dies ausdrücklich nur von Artikeln aus Zeitungen, Zeitschriften und Sammlungen, kurze Ausschnitte von anderen veröffentlichten Werken be-

382 So wurde eine Anwendung neben den bereits erfassten Rechten der Katalog- und Datenbankhersteller (§ 49 (3) UrhG-S) sowie der Photographen (§ 49a (4) UrhG-S) auch auf die Rechte von ausübenden Künstlern (§ 45 (3) UrhG-S), von Produzenten von Ton- und Lichtbildträgern (§ 46 (3) UrhG-S) und von Sendeunternehmen (§ 48 (3) UrhG-S) ausgeweitet. Allerdings sind diese Schutzgegenstände regelmäßig nicht von § 42b UrhG-S erfasst, da die Bestimmung nur eine Nutzung von literarischen Werken und Kunstwerken erlaubt; siehe *Prop. 2012/13:141*, S. 87, 93.

383 *BONUS, Arbeitsplatslicens*.

384 Anwendung findet die Bestimmung auch auf die Rechte von Photographen (§ 70 (3) UrhG-D) und von Katalog- und Datenbankherstellern (§ 71 (5) UrhG-D).

schreibender Natur, von musikalischen Werken und von Bildern in Verbindung mit den dazugehörigen Texten. Von § 14 UrhG-D begünstigt sind insbesondere die staatliche und kommunale Verwaltung, öffentliche Unternehmen, öffentliche und private Verbände, Organisationen, kirchliche oder andere religiöse Organisationen und Gewerkschaften einschließlich der administrativen Tätigkeiten von Bildungseinrichtungen, Archiven, Bibliotheken, Museen³⁸⁵ und Sendeunternehmen.³⁸⁶ Genutzt werden dürfen die Exemplare nur für den *internen Gebrauch*, also nur zur internen Informationsbereitstellung für Mitarbeiter und Führungspersonal. Die Regelung räumt außenstehenden Rechteinhabern *kein Vetorecht* ein.

Die dänische Umbrella-Organisation *Copydan Tekst & Node* ist für den Abschluss von EKL-Vereinbarungen nach § 14 UrhG-D zuständig. Dazu hat sie Vereinbarungen mit privaten Unternehmen, staatlichen und kommunalen Institutionen und Organisationen sowie mit Kirchen- und Pfarrverwaltungen geschlossen.

c) Norwegen

In *Norwegen* ermöglicht § 14 UrhG-N den Abschluss von EKL-Vereinbarungen zur Vervielfältigung von veröffentlichten Werken sowie die Aufnahme von Rundfunksendungen innerhalb von öffentlichen und privaten Einrichtungen, Organisationen und wirtschaftlichen Unternehmen, sofern dies zum internen Gebrauch erfolgt.³⁸⁷ Analoge und digitale Nutzungshandlungen werden von § 14 UrhG-N gestattet. Weitere Nutzungshandlungen wie etwa eine Zugänglichmachung der Werke dürfen nach § 14 (2) UrhG-N nur innerhalb der privilegierten Einrichtung durchgeführt werden. Nach 14 (1) S. 3 UrhG-N ist die Aufnahme von Rundfunksendungen nicht erlaubt, wenn es sich um ein Filmwerk handelt, es sei denn, dies betrifft nur einen kleinen Ausschnitt des Werkes. Ein Vetorecht ist nicht vorgesehen.

385 Daneben bestehen für die Nutzung von Werken durch Bildungseinrichtungen sowie durch Archive, Bibliotheken und Museen eigene EKL-Regelungen (§§ 13, 16 UrhG-D).

386 SCHÖNNING, *Ophavsretsloven*, S. 276.

387 Von der Vorschrift erfasst sind auch die Rechte der ausübenden Künstler (§ 45 (5) UrhG-N), der Produzenten von Ton- und Bildträgern (§ 45 (4) UrhG-N), der Katalog- und Datenbankhersteller (§ 43 (5) UrhG-N) sowie der Photographen (§ 43a (3) UrhG-N).

Die Umbrella-Organisation *Kopinor* hat mit Nutzern EKL-Vereinbarungen nach § 14 UrhG-N geschlossen, die die gesamte öffentliche Verwaltung abdecken.³⁸⁸ Dazu bestehen Vereinbarungen mit zahlreichen privaten Unternehmen und Einrichtungen. Für die Lizenzierung der Rechte an Rundfunksendungen ist die Umbrella-Organisation *Norwaco* zuständig.

d) Finnland

§ 13a UrhG-F ergänzt insoweit die EKL-Bestimmung zur generellen Reprographie nach § 13 UrhG-F, indem sie weitergehende Nutzungshandlungen gerade innerhalb von Unternehmen zum internen Informationsgebrauch erlaubt. Konkret dürfen nach § 13a UrhG-F Vervielfältigungen von Artikeln mit den dazugehörigen Bildern aus Zeitungen und Zeitschriften zum internen Gebrauch in Verwaltung, Unternehmen und Gesellschaften vervielfältigt (mittels anderer Techniken als der Photokopie) und zugänglich gemacht werden.³⁸⁹ Von Werken, die Teil eines tagesaktuellen Programms sind, welches im Radio oder Fernsehen gesendet wurde, dürfen einzelne Exemplare für eine kurze Zeit nach der Aufnahme zum internen Gebrauch angefertigt werden (§ 13a (2) UrhG-F). Außenstehende Rechteinhaber können der Nutzung gem. § 13a (3) UrhG-F widersprechen.

Die Umbrella-Organisation *Kopioisto* bietet zur Zeit – soweit ersichtlich – erweiterte Lizenzen für den internen Gebrauch in Unternehmen und Einrichtungen nur mit Bezug auf Photokopien (§ 13 UrhG-F), nicht aber mit Bezug auf digitale Nutzungshandlungen (§ 13a UrhG-F) an.

e) Island

Zu gewerblichen Zwecken gestattet § 15a UrhG-I die (analoge) Vervielfältigung von Werken.³⁹⁰ Außenstehenden Rechteinhabern wird ein Vetorecht gewährt (§ 15a (1) S. 2 UrhG-I). Als ausgesprochen vorausschauend erweist sich der bereits 1992 eingeführte § 15a (4) UrhG-I, wonach das

388 KOPINOR, *Stat og kommune*.

389 Anwendung findet die Bestimmung auch auf die Rechte der Katalog- und Datenbankhersteller (§ 49 (3) UrhG-F) sowie der Photographen (§ 49a (3) UrhG-F).

390 Die Bestimmung findet auch auf die Rechte der Photographen (§ 49 (2) UrhG-I) und der Katalog- und Datenbankhersteller (§ 50 (4) UrhG-I) Anwendung.

zuständige Ministerium eine Erweiterung des Anwendungsbereiches anordnen kann wie z.B. die Anwendung auf computerlesbare Kopien von veröffentlichten Werken in Datenbanken. Im Jahre 1996 wurde eine Verordnung verabschiedet, die es den Mitgliedern der isländischen Umbrella-Organisation *Fjölís* erlaubt, ihr das Recht einzuräumen, auch die digitale Vervielfältigung und Nutzung der Werke zu lizenzieren.³⁹¹

Die für § 15a UrhG-I zuständige Umbrella-Organisation *Fjölís* hat im Jahre 2001 mit dem isländischen Bildungsministerium eine Vereinbarung geschlossen, die die Vervielfältigung in allen Arten öffentlicher Schulen ermöglicht.³⁹² Daneben existieren auch eine Reihe von EKL-Vereinbarungen mit Musikschulen und Privatschulen. *Fjölís* hat ferner EKL-Vereinbarungen mit der isländischen Regierung sowie mit kommunalen Verwaltungseinrichtungen und -organisationen geschlossen. Entsprechend der Verordnung über die Ausweitung des Anwendungsbereiches von § 15a UrhG-I haben die Rechteinhaber *Fjölís* dazu ermächtigt, auch die entsprechenden Rechte für digitale Nutzungshandlungen einzuräumen.³⁹³

3. Nutzung durch Gedächtniseinrichtungen (Bibliotheken, Museen und Archive)

a) Schweden

Mit Bezug auf gewisse Nutzungshandlungen durch Gedächtniseinrichtungen findet sich im schwedischen UrhG, neben den gewöhnlichen Schranken der §§ 16 und 21 UrhG-S,³⁹⁴ ergänzend auch eine EKL-Bestimmung – § 42d UrhG-S – zugunsten von Bibliotheken und Archiven. Vor der Gesetzesrevision hatte die Bestimmung den Einrichtungen lediglich gestattet, einerseits einzelne Artikel, kurze Ausschnitte oder Werke, die aus Sicherheitsgründen nicht in ursprünglicher Form verbreitet werden durften, an Bibliotheksnutzer auch in digitaler Form zu übermitteln, andererseits sol-

391 *FJÖLÍS, Electronic Storage and Electronic Document Delivery.*

392 *FJÖLÍS, Schools.*

393 *FJÖLÍS, Electronic Storage and Electronic Document Delivery.*

394 Während § 16 UrhG-S die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken innerhalb von Bibliotheken und Archiven unter gewissen Voraussetzungen gestattet, erlaubt § 21 UrhG-S eine öffentliche Wiedergabe von Werken aus den Sammlungen der Einrichtungen mittels technischer Hilfsmittel für einzelne Besucher.

che Exemplare, die basierend auf § 16 (1) Nr. 2 UrhG-S vervielfältigt wurden, auch in anderen Formen zu verbreiten, etwa mittels Weitergabe einer Diskette oder eines anderen Datenträgers an den Nutzer.³⁹⁵ In der Praxis hatte § 42d UrhG-S a.F. – wohl auch aufgrund seines eng gefassten Anwendungsbereiches – keinerlei Bedeutung erlangt.³⁹⁶

Diese Situation war seit einigen Jahren als äußerst unbefriedigend empfunden worden, bestand doch ein zunehmendes Bedürfnis für Gedächtniseinrichtungen, ihre Sammlungen in anderen Formen zugänglich zu machen. So sprachen sich im Zuge der Gesetzesrevision die betroffenen Kreise nahezu überwiegend dafür aus, eine Lösung zu finden, die es den genannten Einrichtungen erlauben sollte, möglichst leicht von den digitalen Nutzungsformen Gebrauch zu machen und somit der Allgemeinheit einen möglichst umfassenden Zugriff auf ihren Bestand bereitzustellen.³⁹⁷

Aus diesem Grund erfährt § 42d UrhG-S nun eine deutliche Ausweitung seines Anwendungsbereiches.³⁹⁸ Sehr knapp gefasst erlaubt die Regelung bestimmten Bibliotheken und Archiven³⁹⁹, Werke aus ihren Sammlungen zu vervielfältigen und sie der Allgemeinheit zugänglich zu ma-

395 OLSSON, *Upphovsrättslagstiftningen*, § 42d – Första stycket.

396 Ein Fall betraf den Bibliotheksdienst BTJ Sverige AB, der eine Datenbank errichtet hatte, in der nach verschiedenen Artikeln, die in Schweden veröffentlicht worden waren, gesucht werden konnte. Einige öffentliche Bibliotheken versuchten daraufhin, eine EKL-Vereinbarung mit verschiedenen Verwertungsgesellschaften zu schließen, um eben diesen Dienst anbieten zu können. Damit wäre es für die Einrichtungen möglich gewesen, ihren Bibliotheksnutzern eine Volltextsuche zur Verfügung zu stellen (eingeschlossen der digitalen Übermittlung der Artikel). Auch wenn es wohl zum Abschluss von einigen EKL-Vereinbarungen gekommen war, wurde der Dienst von den Einrichtungen nicht genutzt. Dies lag wohl auch daran, dass viele Rechteinhaber geschlossen von ihrem Vetorecht Gebrauch machten; insofern erschien den besagten Einrichtungen – trotz geschlossener EKL-Vereinbarung – eine Nutzung nach § 42d UrhG-S zu riskant. Siehe *SOU 2010:24*, S. 248 f.; *Information auf Anfrage beim Schwedischen Autorenverband SFF*.

397 Siehe *SOU 2010:24*, S. 248 ff.

398 Mit der Ausweitung der Bestimmung auf die Rechte von Sendeunternehmen (§ 48 (3) UrhG-S) sind nun alle Inhaber verwandter Schutzrechte erfasst (vgl. auch §§ 45 (3), 46 (3), 49 (3), 49a (4) UrhG-S).

399 § 42d UrhG-S nimmt wiederum auf § 16 (3) UrhG-S Bezug, der folgende Einrichtungen benennt: staatliche und kommunale Archiveinrichtungen, Wissenschafts- und Forschungsbibliotheken, die von einem öffentlich-rechtlichen Träger geführt werden sowie öffentliche Bibliotheken.

chen.⁴⁰⁰ Eine Nutzung ist nach § 42d (2) UrhG-S ausgeschlossen, wenn ein außenstehender Rechteinhaber der Vervielfältigung oder Zugänglichmachung widersprochen hat oder andere Gründe vorliegen, die es vermuten lassen anzunehmen, dass er sich einer Nutzung widersetzen würde. Die EKL-Bestimmung ermöglicht damit den Bibliotheken und Archiven, entsprechende EKL-Vereinbarungen zu schließen, um *ihre gesamten Sammlungen zu digitalisieren*. Ferner dürfen Vereinbarungen über die Zugänglichmachung an die Allgemeinheit geschlossen werden wie etwa die *öffentliche Zugänglichmachung der Sammlungen über das Internet* (Homepage der Bibliothek). Einzige Voraussetzung ist, dass das Werk auf irgendeine Weise der Öffentlichkeit zuvor bereits zugänglich gemacht worden ist. Die Werke müssen dabei nicht zwingend tatsächlich innerhalb der Einrichtung lagern, um zu der eigenen Sammlung einer Gedächtniseinrichtung zu zählen.⁴⁰¹

Soweit ersichtlich ist es bisher noch nicht zum Abschluss von EKL-Vereinbarungen nach § 42d UrhG-S gekommen.

b) Dänemark

§ 16b UrhG-D ergänzt §§ 16 und 16a UrhG-D, die bestimmte erlaubte Nutzungen von Werken zugunsten von Bibliotheken, Museen und Archiven vorsehen, um weitergehende Nutzungsmöglichkeiten zugunsten von öffentlichen und anderen Bibliotheken zu ermöglichen, die ganz oder teilweise von öffentlicher Hand finanziert sind.⁴⁰² Ergänzend wirkt die Bestimmung auch mit Blick auf die private Vervielfältigung (§ 12 UrhG-D). Denn diese gestattet gerade nicht die Anfertigung der Kopie durch einen Dritten wie etwa einer Bibliothek.⁴⁰³ Gem. § 16b UrhG-D dürfen darum auf Anfrage digitale Kopien von Artikeln aus Zeitungen, Zeitschriften und Sammelwerken, von kurzen Ausschnitten aus Büchern oder anderen veröffentlichten literarischen Werken sowie von Abbildungen (Photographien) und Notenwerken, sofern diese in Verbindung mit einem Text stehen,

400 *Prop. 2012/13:141*, S. 39 ff.

401 Die Nutzung über eine Leihe eines Werkes aus einer anderen Bibliothek ist nicht gestattet; siehe *Prop. 2012/13:141*, S. 80 f.

402 Ebenfalls von der Regelung erfasst sind die Rechte von Photographen (§ 70 (3) UrhG-D) und von Katalog- und Datenbankherstellern (§ 71 (5) UrhG-D).

403 SCHÖNNING, *Ophavsretsloven*, S. 297.

angefertigt werden. Nicht gestattet ist jedoch die Sendung oder die öffentliche Zugänglichmachung (an die Allgemeinheit) dieser Werke. So kann die Bibliothek einem Dritten auf Anfrage den gewünschten Artikel etwa per Email zusenden.⁴⁰⁴ Jeder Partei ist es schließlich nach § 16b (2) UrhG-D erlaubt, im Falle der Uneinigkeit bei einer Lizenzvereinbarung das Urheberrechtstribunal nach § 47 UrhG-D anzurufen.⁴⁰⁵

Die dänische Umbrella-Organisation *Copydan Tekst & Node* hat mit dem Dänischen Bibliotheksverband einen Rahmenvertrag geschlossen, der es staatlichen oder öffentlich finanzierten Bibliotheken erlaubt, von Texten aus gedruckten wissenschaftlichen Zeitschriften sowie von Bildern und Noten, sofern sie in Zusammenhang mit dem Text stehen, digitale Exemplare anzufertigen und diese an Bibliotheksnutzer oder andere Bibliotheken zu versenden.⁴⁰⁶

c) Norwegen

Nach § 16a UrhG-N kann eine EKL-Vereinbarung von Museen, Bibliotheken und Archiven zum Zwecke der Vervielfältigung und der öffentlichen Zugänglichmachung von veröffentlichten Werken für die Allgemeinheit⁴⁰⁷ aus ihren Sammlungen geschlossen werden.⁴⁰⁸ Ein Vetorecht für außenstehende Rechteinhaber wird nicht eingeräumt. Die Regelung wurde bereits 2005 in das norwegische Urheberrecht aufgenommen.⁴⁰⁹ Norwegen war dabei eines der ersten Länder weltweit, welches versuchte, eine Digitalisierung der Sammlungen von Gedächtniseinrichtungen, mithin eine He-

404 Der Dritte kann dabei der einzelne Bibliotheksnutzer oder aber auch eine andere Bibliothek sein; siehe SCHÖNNING, *Ophavsretsloven*, S. 297.

405 SCHÖNNING, *Ophavsretsloven*, S. 299.

406 COPYDAN TEKST & NODE, *Rammeaftale om eksemplarfremstilling*.

407 Unter „Zugänglichmachung eines Werkes für die Allgemeinheit“ („gjøre tilgjengelig for allmennheten“) versteht § 2 (3) UrhG-N jede Form der Wiedergabe, der Verbreitung und der Übertragung. Eingeschlossen ist auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 2 (4) UrhG-N), also die Zurverfügungstellung eines Werkes auf eine Weise, dass der Einzelne nach Ort und Zeit seiner Wahl darauf zugreifen kann.

408 Die EKL-Bestimmung findet auch auf die Rechte der ausübenden Künstler (§ 45 (5) UrhG-N), der Produzenten von Ton- und Bildträgern (§ 45 (4) UrhG-N), der Katalog- und Datenbankanbieter (§ 43 (5) UrhG-N) sowie der Photographen (§ 43a (3) UrhG-N) Anwendung.

409 *Lov v. 17 juni 2005 nr. 97*; siehe auch *Ot.prp. nr. 46 (2004-2005)*, S. 72 ff.

bung des kulturellen Erbes, zu ermöglichen. Die EKL-Bestimmung ist wie ihr späteres Pendant in Schweden ebenfalls äußerst breit gefasst. Nicht nur ist jede Art der Vervielfältigung erlaubt, sondern auch jede Art der Verbreitung, sei sie drahtlos oder drahtgebunden, sei sie in physischer Form oder nicht.⁴¹⁰ Die Digitalisierung und Zugänglichmachung sind nur von *veröffentlichten Werken* und nur von Werken gestattet, die sich in der Sammlung der jeweiligen Einrichtung befinden. Eine weitere Einschränkung ergibt sich wohl auch aus den Gesetzesmotiven. Danach sollen Verwertungsgesellschaften nicht in der Lage sein, über eine EKL-Vereinbarung die *Rechte an einem Filmwerk* einzuräumen.⁴¹¹ Auch wenn dies § 16a UrhG-N nicht zu entnehmen ist, ist wohl davon auszugehen, dass sich die privilegierten Einrichtungen die Rechte an Filmwerken über eine EKL-Vereinbarung nicht lizenzieren lassen können, selbst wenn diese sich in ihren Sammlungen befinden.⁴¹²

Als das prominenteste Beispiel ist das zwischen der norwegischen Nationalbibliothek (*Nasjonalbiblioteket*) und der norwegischen Umbrella-Gesellschaft *Kopinor* vereinbarte Projekt „*Bokhylla*“ (dt.: Bücherregal) zu nennen.⁴¹³ Das Projekt hat international große Bekanntheit erlangt; es wird als *das* Paradeexemplar für die Ermöglichung einer Massendigitalisierung durch Gedächtniseinrichtungen angeführt.⁴¹⁴ Die *Bokhylla-Vereinbarung*⁴¹⁵ erlaubte es zunächst der norwegischen Nationalbibliothek, gedruckte Bücher, die in den Jahren 1790 – 1799, 1890 – 1899 und 1990 – 1999 in Norwegen veröffentlicht wurden (übersetzte Literatur eingeschlossen), zu digitalisieren und diese Werke öffentlich zugänglich zu machen. Mittlerweile wurden die Gültigkeit der EKL-Vereinbarung verlängert und ihr Anwendungszeitraum erweitert: Nun dürfen alle Bücher, die in Norwegen bis zum Jahr 2000 veröffentlicht wurden, digitalisiert und öf-

410 RYDNING, *Extended Collective Licences*, S. 16.

411 *Ot.prp. nr. 46 (2004-2005)*, S. 85. Ebenso erstreckt sich der erweiterte Effekt nicht auf Werke, die durch eine Pflichtexemplar-Abgabe in die Sammlung der Bibliothek gelangt sind; siehe *Ot.prp. nr. 46 (2004-2005)*, S. 84.

412 Siehe ROGNSTAD, *Opphavsrett*, S. 286.

413 Näher zur Entstehung des *Bokhylla-Projekts* siehe etwa TAKLE, *Ariadne* 2009 (60); COLCHESTER/EMSDEN, *The Wall Street Journal* v. 11 März 2010.

414 Siehe STROWEL, *IpdiGIT* v. 03. Oktober 2010; VUOPALA, *Assessment of the Orphan works issue*, S. 37 f.

415 *Avtale om digital formidling av bøker (Bokhylla)* (im Folgenden: *Bokhylla-Vereinbarung*).

fentlich zugänglich gemacht werden.⁴¹⁶ Bis zum Abschluss des Projektes im Jahre 2017 sollen bis zu 250.000 Bücher digitalisiert und auf der Seite *www.bokhylla.no* der Allgemeinheit zugänglich gemacht sein.⁴¹⁷ Die Werke, die noch Urheberrechtsschutz genießen, können nur aus Norwegen, genauer: nur mit norwegischer IP-Adresse, eingesehen werden.⁴¹⁸ Über eine Volltextsuche kann der Nutzer nach Titel, Titelseiten, Inhaltsverzeichnissen, Worten und Zitaten suchen und einzelne Seiten durchsehen.⁴¹⁹ Weitere Nutzungen (wie das Ausdrucken oder das Herunterladen) sind nicht gestattet. Werke, die bereits gemeinfrei sind, können von überall auf der Welt eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Einzelne Werke können durch *Kopinor* von der Vereinbarung ausgenommen werden, auch wenn die EKL-Bestimmung selbst ein solches Vetorecht nicht vorsieht.⁴²⁰ Bis Sommer 2012 waren etwa 2000 Titel herausgenommen worden.⁴²¹

d) Finnland

Nach § 16d UrhG-F dürfen öffentlich zugängliche Bibliotheken und Museen Werke aus ihren Sammlungen in allen anderen Fällen als §§ 16 – 16c UrhG-F vervielfältigen und der Öffentlichkeit zugänglich machen, wenn eine EKL-Vereinbarung geschlossen wurde.⁴²² Dem Wortlaut nach sind auch unveröffentlichte Werke von der Bestimmung erfasst.

Soweit ersichtlich wurden bisher keine nennenswerten EKL-Vereinbarungen durch *Kopiosto* für eine Nutzung durch Bibliotheken, Museen und Archive geschlossen.

416 § 2 *Bokhylla-Vereinbarung*.

417 Siehe *KOPINOR, Nasjonalbiblioteket – Bokhylla*.

418 § 4 S. 1 *Bokhylla-Vereinbarung*.

419 § 5 *Bokhylla-Vereinbarung*.

420 § 7 *Bokhylla-Vereinbarung*.

421 *Information auf Anfrage bei Kopinor*.

422 Von der Bestimmung sind auch die Rechte der ausübenden Künstler (§ 45 (5) UrhG-F), der Produzenten von Tonträgern (§ 46 (3) UrhG-F) und Bildtonträgern (§ 46a (3) UrhG-F), der Sendeunternehmen (§ 48 (4) UrhG-F), der Katalog- und Datenbankhersteller (§ 49 (3) UrhG-F) sowie der Photographen (§ 49a (3) UrhG-F) erfasst.

4. Nutzung durch Sendeunternehmen

a) Schweden

Die älteste EKL-Bestimmung Skandinaviens stellt die EKL zur Sendung von Werken durch Sendeunternehmen dar, in Schweden geregelt unter § 42e UrhG-S. Die Bestimmung, welche bisher nur geringfügigen Änderungen unterworfen gewesen war, erlaubte bis vor kurzem einem Radio- oder Fernsehunternehmen, das von der Regierung eine besondere Genehmigung erhalten hatte, die Sendung von veröffentlichten literarischen und musikalischen Werken sowie Werken der Kunst. Im Zuge der schwedischen Gesetzesrevision wurden nun die erlaubten Nutzungshandlungen erweitert, indem Sendeunternehmen die genannten Werke als Teil ihrer Programme nicht nur senden, sondern sie auch der Allgemeinheit auf eine Weise zugänglich machen dürfen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit diese von einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl abrufen können (§ 42e (1) S. 2 UrhG-S).⁴²³ Dabei dürfen die hierfür notwendigen Vervielfältigungen, wie etwa das Hochladen auf einen Server, angefertigt werden (§ 42e (1) S. 3 UrhG-S).

Die Erweiterung spiegelt das wachsende Bedürfnis von Sendeunternehmen wider, ihre Programme nicht nur klassisch zu senden, sondern sie unter Nutzbarmachung neuer Kommunikationsformen auch auf anderem Wege ihrem Publikum, etwa in Form eines „on-demand“ Angebotes auf der Mediathek des Sendeunternehmens, zugänglich zu machen.⁴²⁴ Während des Gesetzgebungsprozesses befürworteten alle Parteien (Nutzer wie Rechteinhaber) die Ausweitung der EKL-Bestimmung.⁴²⁵ Die Werke müssen allerdings zuvor in irgendeiner Weise öffentlich zugänglich gemacht worden sein.⁴²⁶

423 Neben den Rechten an literarischen und musikalischen Werken, an Werken der Bildkunst, an Photographien (§ 49a (4) UrhG-S) sowie an Katalogen und Datenbanken (§ 49 (3) UrhG-S) werden nun auch die Rechte von ausübenden Künstlern (§ 45 (3) UrhG-S) und von Ton- und Lichtbildträgerproduzenten (§ 46 (3) UrhG-S) erfasst. Zwar sieht § 47 (4) UrhG-S bereits eine Art gesetzliche Lizenz zur Nutzung des Tonträgers bzw. Lichtbildträgers durch Rundfunkunternehmen vor. Diese Nutzung erstreckt sich allerdings nicht auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung.

424 *Prop. 2012/13:141*, S. 47 ff.

425 *SOU 2010:24*, S. 266; *Prop. 2012/13:141*, S. 47.

426 *Prop. 2012/13:141*, S. 49 f.

Die bisherige Genehmigungspflicht der Rundfunkunternehmen wurde abgeschafft, da keine zwingenden Gründe gesehen wurden, eine solche beizubehalten.⁴²⁷ Folglich können nun auch ausländische Sendeunternehmen in den Genuss des § 42e UrhG-S kommen.

Unverändert geblieben ist der Ausschluss von dramatischen Werken nach § 42e (1) S. 1 UrhG-S, da hier gewöhnlich kein Bedarf an einer kollektiven Wahrnehmung besteht. Schließlich kann ein außenstehender Rechteinhaber gem. § 42e (2) S. 1 UrhG-S der Sendung oder Zugänglichmachung seines Werkes widersprechen. Das Sendeunternehmen muss auch dann von einer Nutzung absehen, wenn andere Gründe vorliegen, die es vermuten lassen, dass sich der Rechteinhaber der Nutzung seines Werkes widersetzen würde. Sendet das Rundfunkunternehmen schließlich über Satellit, so muss gleichzeitig eine terrestrische Aussendung der Programme erfolgen (§ 42e (3) UrhG-S).

Übergeordnete zentrale Umbrella-Organisationen haben sich für den Bereich der Sendung von Werken nicht herausgebildet – dies wohl auch aufgrund des überschaubaren potenziellen Nutzerkreises. In Schweden werden die entsprechenden Rechte an literarischen Werken durch ALIS, an Werken der bildenden Kunst durch BUS und an musikalischen Werken durch die Verwertungsgesellschaft STIM eingeräumt. Nutzer sind bisher vornehmlich der Schwedische Radiorundfunk (SR) und das Schwedische Fernsehen (SVT) gewesen.

b) Dänemark

Nach § 30 (1) S. 1 UrhG-D sind der dänische Rundfunk DR sowie der Sender TV2 und seine Regionalsender berechtigt, veröffentlichte Werke zu senden.⁴²⁸ Ausgeschlossen von der Nutzung sind Filmwerke und dramatische Werke (§ 30 (1) S. 2 UrhG-D).⁴²⁹ Ferner ist eine Aussendung

427 *Prop. 2012/13:141*, S. 50 f.

428 Die Regelung findet ebenfalls auf die Rechte von Photographen (§ 70 (3) UrhG-D) und von Katalog- und Datenbankherstellern (§ 71 (5) UrhG-D) Anwendung.

429 Eine besondere Regelung gilt für *Werke der Kunst*. Nach § 30 (4) UrhG-D gilt der erweiterte Effekt auch für Werke der Kunst, wenn mindestens ein Exemplar des Werkes vom Urheber an einen Dritte übertragen wurde. Diese Regelung entspricht auch § 20 UrhG-D, wonach ein Werk der Kunst, sobald es veröffentlicht ist oder ein Exemplar davon vom Urheber einem Dritten übertragen wurde, öffentlich ausgestellt werden darf.

nicht gestattet, wenn sich der Rechteinhaber nach § 30 (2) UrhG-S gegen die Sendung seines Werkes ausgesprochen hat. Abgesehen von den speziell in Absatz 1 genannten privilegierten Sendeunternehmen kann das Kulturministerium § 30 (3) UrhG-D die Anwendung von § 30 (1) und (2) UrhG-D auch für andere Rundfunkunternehmen anordnen, was allerdings bis heute noch nicht geschehen ist.⁴³⁰ Eine Sendung über Satellit ist wiederum nach § 30 (5) UrhG-D nur statthaft, wenn gleichzeitig eine terrestrische Aussendung erfolgt. Im Falle einer Auseinandersetzung über die Bedingungen der Nutzung sind die Verwertungsgesellschaft und das Sendeunternehmen gem. § 30 (6) UrhG-D berechtigt, das Urheberrechtslizenztribunal (*Ophavsretslicensnævnet*) anzurufen.⁴³¹

Ähnlich wie in Schweden sind im Bereich der EKL zur Sendung von Werken keine eigenen Umbrella-Organisationen entstanden. Stattdessen schließen die relevanten Verwertungsgesellschaften direkt mit dem Rundfunkunternehmen entsprechende EKL-Vereinbarungen. Vom dänischen Ministerium zum Abschluss solcher Vereinbarungen genehmigt wurden *KODA* für den Bereich der Musik, *Copydan Billedkunst* für den Bereich der bildenden Künste sowie *Radiokassen* für den Bereich der literarischen Werke.

c) Norwegen

Nach § 30 UrhG-N dürfen der öffentliche Rundfunk Norwegens NRK und andere von der Regierung ernannte Rundfunkunternehmen veröffentlichte Werke, einschließlich der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Kunstwerke und Photographien, senden, wenn die Voraussetzungen einer EKL erfüllt sind.⁴³² Dramatische Werke und Filmwerke sind von einer Nutzung ebenso ausgeschlossen wie Werke, deren Rechteinhaber sich gegen eine Nutzung ausgesprochen haben, oder Gründe vorliegen, die vermuten lassen, dass sie sich einer Nutzung widersetzen würden (§ 30 (3) S. 2 UrhG-N).

430 SCHÖNNING, *Ophavsretsloven*, S. 380.

431 Dieses legt dann die Bedingungen der Nutzung – einschließlich die Höhe der zu zahlenden Vergütung – fest. Sind die Parteien mit dem Beschluss des Urheberrechtslizenztribunals nicht einverstanden, können sie den Streit vor Gericht entscheiden lassen. Siehe SCHÖNNING, *Ophavsretsloven*, S. 382.

432 Anwendung findet die Bestimmung auch auf die Rechte der Katalog- und Datenbankhersteller (§ 43 (5) UrhG-N) sowie der Photographen (§ 43a (3) UrhG-N).

Wie ihr schwedisches und dänisches Pendant ist eine Aussendung über Satellit nur bei gleichzeitiger terrestrischer Sendung (§ 30 (2) UrhG-N) erlaubt. Eine Besonderheit der norwegischen Bestimmung besteht schließlich darin, dass das Recht auf *individuelle Vergütung* im Fall von § 30 UrhG-N *direkt* aus der EKL-Bestimmung folgt.⁴³³

Entsprechende EKL-Vereinbarungen werden in Norwegen für literarische Werke durch den Norwegischen Autorenverband NFF (Den Norske Forfatterforening) oder im Musikbereich durch TONO geschlossen.

d) Finnland

§ 25f UrhG-F enthält *zwei EKL-Bestimmungen*, die inhaltlich miteinander verknüpft sind.

Absatz 1 gestattet es Rundfunkunternehmen, urheberrechtlich geschützte Werke zu senden, wenn eine EKL-Vereinbarung getroffen wurde.⁴³⁴ Ausgenommen von einem erweiterten Effekt sind dramatische Werke und Filmwerke sowie Werke, deren Rechteinhaber von ihrem Vetorecht Gebrauch gemacht haben (§ 25f (1) S. 2 UrhG-F). § 25f (2) UrhG-F erlaubt einem Rundfunkunternehmen auch die Vornahme von notwendigen Kopien für die eigenen Sendungen, jedoch nicht mehr als vier pro Jahr. Möchte das Sendeunternehmen eine größere Anzahl an Kopien anfertigen oder diese für einen längeren Zeitraum nutzen, so erfordert § 25f (3) UrhG-F das Schließen einer (weiteren) EKL-Vereinbarung. Schließlich ist eine Aussendung über Satellit nur erlaubt, wenn gleichzeitig eine terrestrische Sendung durch das Sendeunternehmen erfolgt (§ 25f (5) UrhG-F).

Die entsprechenden Rechte zur Sendung von literarischen Werken werden durch die Organisation *Sanasto* lizenziert. Im Bereich der musikalischen Werke werden die Rechte von der Organisation *Teosto* eingeräumt.⁴³⁵

433 § 30 UrhG-N erlaubt die Sendung nur „gegen Vergütung“ („mot vederlag“); siehe ROGNSTAD, *Opphavsrett*, S. 280.

434 Von der Vorschrift erfasst sind die Rechte der Katalog- und Datenbankhersteller (§ 49 (3) UrhG-F) sowie der Photographen (§ 49a (3) UrhG-F).

435 KOSKINEN-OLSSON, in: Gervais (Hg.), *Collective Management*, S. 296 f.

e) Island

Nach § 23 (1) S. 1 UrhG-I dürfen Rundfunkunternehmen literarische und musikalische Werke senden, wenn sie eine EKL-Vereinbarung mit einer genehmigten Verwertungsgesellschaft geschlossen haben.⁴³⁶ Von der EKL-Bestimmung erfasst sind nur kleine Werke wie einzelne Gedichte, Kurzgeschichten, Essays, Abschnitte aus größeren Werken, einzelne Lieder, kleine musikalische Werke oder Teile aus umfangreicheren Werken (§ 23 (2) S. 1 UrhG-I). Von der Nutzung ganz ausgeschlossen sind gem. § 23 (2) S. 2 UrhG-I dramatische Werke und solche, deren Nutzung ein Rechteinhaber schriftlich verboten hat. Nach § 23 (5) UrhG-I sind Rundfunkunternehmen berechtigt, im Zusammenhang mit der Sendung temporäre Kopien der Werke für den eigenen Gebrauch anzufertigen.

Für das Senden musikalischer Werke ist STEF die vom isländischen Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur genehmigte Verwertungsgesellschaft, die EKL-Vereinbarungen nach § 23 UrhG-I schließen darf.⁴³⁷ Die Rechte an anderen Werkarten werden über die einzelnen Berufs- und Interessenverbände lizenziert.

5. Kabelweiterleitung von Rundfunkprogrammen

Das über die SatKab-RL in Europa harmonisierte Recht der Kabelweiterleitung haben die skandinavischen Länder statt der in Art. 9 (1) SatKab-RL vorgesehenen Verwertungsgesellschaftspflicht einer EKL unterworfen. Um gleichwohl eine richtlinienkonforme Anwendung zu ermöglichen, wurde die EKL im Vergleich zu anderen EKL-Bestimmungen *modifiziert*.⁴³⁸ So sehen alle nordischen EKL-Bestimmungen zur Kabelweiterleitung *kein Vetorecht* für außenstehende Rechteinhaber vor.

436 Die Vorschrift erfasst auch die Rechte von Photographen (§ 49 (2) UrhG-I) sowie von Katalog- und Datenbankherstellern (§ 50 (4) UrhG-I). Ebenso dürfen Rundfunkunternehmen auch Werke der Bildenden Künste senden. Die Berechtigung folgt aus einer gesonderten EKL-Bestimmung (§ 25 (2) UrhG-I).

437 STEF, *Afnot af verkum. Útvarp og sjónvarp*.

438 Ausführlich dazu unten, bei § 7 B II.

a) Schweden

Nach § 42f UrhG-S ist zu einer gleichzeitigen und unveränderten Weiterleitung von Werken berechtigt, die Teil eines Rundfunkprogramms sind, sei es über Kabel oder kabellos und damit in technologieneutraler Weise, wer eine entsprechende EKL-Vereinbarung nach § 42a UrhG-S geschlossen hat.⁴³⁹ Gem. § 42a (5) UrhG-S dürfen die Ansprüche auf Vergütung gegen den Nutzer nur über die vertragsschließende Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Spezielle Regelungen finden sich schließlich in § 52a UrhG-S, die aus der Umsetzung der SatKab-RL resultieren. Nach § 52a (1) UrhG-S besteht ein allgemeiner Anspruch des Kabelunternehmens gegen eine Verwertungsgesellschaft, die Kabelweiterrechte wahrnimmt, bzw. eines Sendeunternehmens, auf Verhandlungen über die Einräumung der Kabelweiterrechte. Beide Parteien sind verpflichtet, alle relevanten Anstrengungen zu unternehmen, um eine Einigung in diesem Bereich zu erzielen (§ 52a (2) UrhG-S). Kommt eine Partei diesen Bemühungen nicht nach, so kann daraus gem. § 52a (3) UrhG-S ein Schadenersatzanspruch resultieren.

In Schweden ist die Umbrella-Organisation *Copyswede* für die Einräumung der Kabelweiterrechte zuständig. Dazu schließt *Copyswede* mit Kabelnetzbetreibern und anderen Akteuren, die Programme zeitgleich mit der Sendung unverändert in ein Kabelnetz zur Weiterleitung einspeisen, entsprechende EKL-Vereinbarungen.

b) Dänemark

Ähnlich wie die schwedische Regelung erlaubt auch § 35 UrhG-D eine gleichzeitige und unveränderte Weiterleitung von Werken per Kabel oder über Radiosysteme.⁴⁴⁰ Nach § 35 (3) S. 1 UrhG-D ist das Kabelunternehmen dafür verantwortlich, dass es eine EKL-Vereinbarung mit der notwen-

439 Ausgenommen sind die Rechte der Rundfunkunternehmen, welche die primäre Aussendung vorgenommen haben (§ 42f (2) UrhG-S). Erfasst werden hingegen die Rechte von Photographen (§ 49a (4) UrhG-S), von Katalog- und Datenbankherstellern (§ 49 (3) UrhG-S), von ausübenden Künstlern (§ 45 (3) UrhG-S) und teilweise von Ton- und Lichtbildträgerproduzenten (§ 46 (3) UrhG-S).

440 Anwendung findet die Bestimmung ebenfalls auf die Rechte der ausübenden Künstler (§ 65 (4) UrhG-D), der Photographen (§ 70 (3) UrhG-D) und der Katalog- und Datenbankhersteller (§ 71 (5) UrhG-D).

digen Verwertungsgesellschaft schließt und auch die entsprechende Vergütung zahlt. In diesem Falle ist der Endnutzer verpflichtet, eine die Vergütung entsprechende Gebühr an das Kabelunternehmen zu zahlen (§ 35 (3) S. 2 UrhG-D). Verweigert die Verwertungsgesellschaft oder auch das Sendeunternehmen einen Vertragsschluss über die Kabelweiterleitung oder steht die Angemessenheit der Nutzungsbedingungen in Frage, so kann auf Antrag das Recht zur Kabelweiterleitung gem. § 48 (1) UrhG-D durch das Urheberrechtslizenztribunal (Ophavsretslicensnævnet) erteilt und von diesem auch die Tarife festgesetzt werden.

Im Dänemark ist die Umbrella-Organisation *Copydan Verdens TV* zur Einräumung der Kabelweiterrechte berechtigt. Für den Bereich der Musikrechte ist KODA die genehmigte Verwertungsgesellschaft. In der Praxis ist es *Copydan Verdens TV* gestattet, auch die Vergütung im Namen von KODA einzufordern. Gleichzeitig existiert ein Rahmenvertrag zwischen *Copydan* und UBOD (Union of Broadcasting Organizations Denmark), wodurch es *Copydan* ermöglicht wird, auch im Namen einer Reihe von Sendeunternehmen die entsprechende Vergütung einzuziehen.⁴⁴¹

c) Norwegen

Nach § 34 (1) UrhG-N dürfen Werke, die im Radio oder Fernsehen gesendet werden, zeitgleich und unverändert weitergeleitet werden, wenn eine EKL-Vereinbarung getroffen wurde.⁴⁴² Im Unterschied zu den anderen nordischen Gesetzen ist in § 34 (2) UrhG-N ausdrücklich normiert, dass das Recht zur Kabelweiterleitung *nur durch eine Verwertungsgesellschaft* wahrgenommen werden kann. Jede Partei kann für den Fall, dass innerhalb von 6 Monaten keine Vereinbarung zwischen Nutzer und Verwertungsgesellschaft bzw. Sendeunternehmen getroffen werden konnte, nach § 36 (2) UrhG-N verlangen, dass die Erlaubnis und die Bedingungen der Nutzung von einem besonderen Schlichtungstribunal (Kabelvistnemnda) erteilt werden.⁴⁴³

441 SCHÖNNING, *Ophavsretsloven*, S. 400.

442 Die Regelung findet auch auf die Rechte der ausübenden Künstler (§ 45 (5) UrhG-N), der Produzenten von Ton- und Bildtonträgern (§ 45 (4) UrhG-N), der Katalog- und Datenbankhersteller (§ 43 (5) UrhG-N) sowie der Photographen (§ 43a (3) UrhG-N) Anwendung.

443 RYDNING, *Extended Collective Licences*, S. 18 f.

Die für die Einräumung der Kabelweitersenderechte zuständige Umbrella-Organisation ist *Norwaco*. Für die Rechte der Sendeunternehmen wurden zudem entsprechende Vereinbarungen mit UBON (Union of Broadcasting Organizations Norway) geschlossen.

d) Finnland

Nach § 25h UrhG-F dürfen Werke, die Teil eines Radio- oder TV-Programms sind, gleichzeitig und ohne Änderung weitergeleitet werden, sofern eine EKL-Vereinbarung getroffen wurde.⁴⁴⁴ Nach § 25h (4) UrhG-F gilt dies auch für Sendungen, die erstmalig über Kabel gesendet wurden, vorausgesetzt, dies geschah in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums. Falls keine Vereinbarung zustande kommt, finden besondere Regelungen für ein Schiedsgerichtsverfahren Anwendung (§ 54 (1) Nr. 4, 5 UrhG-F).

Zuständig für die Einräumung der Kabelweitersenderechte ist vornehmlich die Umbrella-Organisation *Kopioisto*. Die Sparte der Filmproduzenten wird von einer eigenen Gesellschaft, namentlich *Tuotos*, vertreten.

e) Island

§ 23a (1) UrhG-I erlaubt die unveränderte und zeitgleiche Weiterleitung von Werken via Kabel, die terrestrisch oder über Satellit gesendet wurden, wenn eine EKL-Vereinbarung geschlossen wurde.⁴⁴⁵ Wird keine Einigung über die Lizenzvereinbarung erzielt, ist jede Partei gem. § 23a (2) UrhG-I berechtigt, den Streit zur Klärung vor ein spezielles Schiedsgericht zu bringen (§ 57 UrhG-I).

Die Umbrella-Organisation *IHM* koordiniert die Lizenzierung der Kabelweitersenderechte.

444 Die Bestimmung erfasst auch die Rechte der ausübenden Künstler (§ 45 (5) UrhG-F), der Katalog- und Datenbankhersteller (§ 49 (3) UrhG-F) sowie der Photographen (§ 49a (3) UrhG-F).

445 Die Vorschrift findet auch auf die Rechte von Photographen (§ 49 (2) UrhG-I) und Katalog- und Datenbankherstellern (§ 50 (4) UrhG-I) Anwendung. § 45a UrhG-I erlaubt auch den Abschluss entsprechender EKL-Vereinbarungen über die Rechte von ausübenden Künstlern und Produzenten.

6. Nutzung der Archivbestände durch Sendeunternehmen

Die Bedeutung der Programmarchive von Rundfunkunternehmen als Teil des kulturellen Erbes eines Landes ist in Skandinavien ebenso früh erkannt worden wie die Schwierigkeit, die bei einer erneuten Nutzung der Programme mit Blick auf die Rechtklärung entstehen.⁴⁴⁶ Auch von Seiten des *Nordischen Rates* war gefordert worden, die Hebung der Archive von Rundfunkunternehmen möglich zu machen.⁴⁴⁷ Im Zuge der Umsetzung der InfoSoc-RL wurden in Finnland⁴⁴⁸, Norwegen⁴⁴⁹ und Dänemark⁴⁵⁰ entsprechende EKL-Regelungen zugunsten einer Archivnutzung durch Sendeunternehmen mit unterschiedlicher Reichweite verabschiedet. In Schweden existiert eine solche EKL-Bestimmung seit dem Jahr 2011.⁴⁵¹

a) Schweden

Nach § 42g UrhG ist es einem Radio- oder Fernsehunternehmen gestattet, öffentlich gemachte Werke an die Allgemeinheit zu übermitteln, wenn die Werke Bestandteil von eigenen oder durch das Unternehmen bestellten Produktionen sind, die vor dem 01. Juli 2005 gesendet worden sind.⁴⁵² Der Begriff der Übermittlung an die Allgemeinheit (schwed.: „överföra till allmänheten“) deckt nach § 2 (3) Nr. 1 UrhG-S sowohl die drahtlose und drahtgebundene Übertragung (von einem anderen Ort als dem, von dem aus die Allgemeinheit das Werk genießt) als auch die öffentliche Zugänglichmachung des Werkes in dem Sinne, dass es von einem beliebigen Ort und zu beliebiger Zeit abgerufen werden kann. Dieser *technikneutrale*

446 Siehe etwa *Ot.prp. nr. 46 (2004-2005)*, S. 103 ff.

447 *Ds 2008:15*, S. 32 ff.

448 *Lag (821:2005) om ändring av upphovsrättslagen*, in Kraft getreten am 01. Januar 2006 bzw. am 01. Januar 2007; siehe auch *RP 28/2004*, S. 63 ff.

449 *Lov 17 juni 2005 nr. 97*; siehe auch *Ot.prp. nr. 46 (2004-2005)*, S. 103 ff.

450 *Lov om ændring af ophavsretsloven* (LOV nr 1051 af 17/12/2002).

451 *Lag om ändring i lagen (1960:729) om upphovsrätt till litterära och konstnärliga verk*, SFS 2011:94.

452 Die EKL-Bestimmung findet ebenso Anwendung auf die Inhaber verwandter Schutzrechte, namentlich von ausübenden Künstlern (§ 45 (3) UrhG-S), von Ton- und Bildträgerproduzenten (§ 46 (3) UrhG-S), von Katalog- und Datenbankherstellern (§ 49 (3) UrhG-S) sowie von Fotografen (§ 49a (4) UrhG-S).

Begriff erfasst neben dem klassischen Senden zugleich auch die Übermittlungsformen des Webcasting, Simulcasting und das Bereitstellen des Werkes zum Abruf auf einer Internetseite (on-demand).⁴⁵³ Im Gegensatz zu § 42e UrhG-S besteht keine Ausnahme für Bühnen- oder Filmwerke. Doch müssen die Programme aus eigenen Produktionen des Rundfunkunternehmens entstanden oder wenigstens von ihnen bestellt bzw. zu einem bedeutenden Anteil von ihnen finanziert worden sein.⁴⁵⁴ Daraus folgt, dass lizenzierte Spielfilme nicht von der EKL-Bestimmung erfasst sind. Die Werke müssen nicht zwingend in den Archiven des Sendeunternehmens gelagert sein; ein Zugriff auf andere Archive ist zulässig, solange das Sendeunternehmen diese Programme in der Vergangenheit produziert oder finanziert und gesendet hat.⁴⁵⁵ Aus zeitlicher Sicht muss es sich um Sendungen handeln, die vor dem 01. Juli 2005 ausgestrahlt wurden.⁴⁵⁶ Eine für die Nutzung notwendige Vervielfältigung der Werke ist gem. § 42g (1) S. 2 UrhG-S gestattet. Eine Nutzung ist nach § 42g (2) UrhG-S ausgeschlossen, wenn der Rechteinhaber von seinem Vetorecht Gebrauch gemacht hat oder wenn aufgrund bestimmter Gründe anzunehmen ist, dass er sich einer Übermittlung widersetzen würde.

Die schwedische Umbrella-Organisation *Copyswede* und der öffentlich-rechtliche Fernseh- und Rundfunk SVT haben im Sommer 2012 eine EKL-Vereinbarung nach § 42g UrhG-S geschlossen,⁴⁵⁷ die es SVT erlaubt, seine Archivproduktionen, die vor dem 01. Juli 2005 gesendet wurden, auf seiner Internetseite unter der Rubrik „öppet arkiv“ der Allgemeinheit zugänglich zu machen.⁴⁵⁸ Der Vertrag gilt ab 01. Januar 2013, das Angebot läuft seit 16. April 2013.

453 OLSSON, *Upphovsrättslagstiftningen*, § 42g – Första stycket; *Prop. 2010/11:33*, S. 22 ff.

454 *Prop. 2010/11:33*, S. 26 f.

455 OLSSON, *Upphovsrättslagstiftningen*, § 42g – Första stycket.

456 *Prop. 2010/11:33*, S. 27 ff. Die Ausstrahlung muss durch Senden erfolgt sein. Eine bloße öffentliche Zugänglichmachung genügt nicht; siehe OLSSON, *Upphovsrättslagstiftningen*, § 42g – Första stycket.

457 COPYSWEDE, *Copyswede och SVT överens – TV-arkivet blir tillgängligt för alla*, Nachricht v. 14. Juni 2012.

458 <http://www.oppetarkiv.se/>.

b) Dänemark

§ 30a UrhG-D erlaubt bestimmten öffentlichen Rundfunkunternehmen die erneute Sendung (über Kabel oder kabellos) und die öffentliche Zugänglichmachung der eigenen Archivproduktionen.⁴⁵⁹ Ursprünglich war als Stichtag für die Nutzung der 01. Januar 1998 vorgesehen worden. Der Zeitraum wurde im Jahre 2008 bis zum 01. Januar 2007 erweitert.⁴⁶⁰

Die Rundfunkunternehmen sind dazu befugt, die Programme aus ihren Archiven zu nutzen, die von ihnen selbst produziert (bzw. ganz oder teilweise von ihnen finanziert) worden sind und auch tatsächlich gesendet wurden.⁴⁶¹ Neben der wiederholten Sendung dürfen diese Programme öffentlich zugänglich gemacht werden, also bspw. auf einer Internetseite online zum persönlichen Abruf bereitgestellt werden. Die dafür notwendigen Vervielfältigungen werden von einer EKL-Vereinbarung automatisch erfasst (§ 30a (1) S. 2 UrhG-D). Nach § 30a (2) UrhG-D hat ein Rechteinhaber das Recht, die Nutzung seines Werkes zu verbieten.

Zuständig für eine Lizenzierung der Rechte an Archivwerken ist die zu diesem Zwecke neu geschaffene Umbrella-Organisation *Copydan Arkiv*. Die Organisation hat dazu mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk Dänemarks DR zwei bedeutende EKL-Vereinbarungen nach § 30a UrhG-D geschlossen: Die erste Vereinbarung ermöglicht die öffentliche Zugänglichmachung eigener Archivproduktionen durch DR sowie die Nutzung von Ausschnitten aus diesen Produktionen für die Erstellung neuer Produktionen.⁴⁶² DR hat für die Zugänglichmachung seiner Archivproduktionen eine eigene Plattform („Bonanza“) geschaffen⁴⁶³, auf der alte Nachrichten, Serien, Kurzfilme und andere Sendungen zum individuellen Abruf bereit stehen.⁴⁶⁴ Weitere Inhalte werden täglich hinzugefügt.⁴⁶⁵

459 Von der EKL erfasst werden die verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstler (§ 65 (4) UrhG-D), der Ton- und Bildträgerproduzenten (§§ 66 (2), 67 (2) UrhG-D), der Photographen (§ 70 (3) UrhG-D) sowie der Katalog- und Datenbankhersteller (§ 71 (5) UrhG-D).

460 Siehe *Forslag til Lov om ændring af ophavsretsloven*, 2007/2 LSF 58, Rn. 3.3.3.

461 SCHÖNNING, *Ophavsretsloven*, S. 384 f.

462 *Aftale om tilgængeliggørelse af digitaliseret kulturarvsmateriale fra DRs arkiver (Arkivaftalen) v. 01. Januar 2007*. Siehe auch KYST, NIR 2009, 48.

463 Siehe www.dr.dk/Bonanza/index.htm.

464 Der Abruf ist nur in Form des *Streamings* möglich; eine dauerhafte Sicherung (etwa per Download) ist nicht gestattet; siehe DR BONANZA, *FAQ*.

Die zweite EKL-Vereinbarung erlaubt es DR, seine Archivproduktionen ein weiteres Mal zu senden. Jede Form der Sendung, ob über Kabel oder kabellos (etwa als Simulcast oder Webcast), ist gestattet. DR hat zu diesem Zweck im Jahre 2009 zwei neue Sender geschaffen. Während *DR Ramasjang* ausschließlich ein Kinderprogramm sendet, liegt der Schwerpunkt von *DR Kultur* auf Programmen mit kulturellem oder historischem Themenbezug.

c) Norwegen

§ 32 (1) UrhG-N erlaubt dem öffentlichen Rundfunk NRK sowie anderen Organisationen, welche die Erlaubnis zur Sendung von Programmen haben, Werke erneut zu senden sowie alte Programme online zum Abruf bereitzustellen, wenn diese Teil der eigenen Produktion des Sendeunternehmens, d.h. ganz oder teilweise durch dieses finanziert worden sind.⁴⁶⁶ Stichtag für die erfassten Programme ist der 01. Januar 1997 (§ 32 (2) UrhG-N). Eine Nutzung ist nicht gestattet, wenn der Rechteinhaber die Nutzung verbietet oder es andere Gründe gibt anzunehmen, dass er einer Nutzung widersprechen würde.

Am 13. Dezember 2013 wurde eine EKL-Vereinbarung zwischen *Norwaco* und NRK über die Nutzung der Archivprogramme des Senders, insbesondere in Form der öffentlichen Zugänglichmachung über das Internet, geschlossen.⁴⁶⁷

465 Die EKL-Vereinbarung selbst enthält einige Nutzungseinschränkungen: So gilt etwa eine allgemeine Vorhaltezeit von sechs Jahren für alle Programme, eine spezielle von zehn Jahren für Bühnenwerke und den Vortrag literarischer Werke, gerechnet ab dem Ende des Jahres, an dem die erste Aussendung erfolgt ist. Nicht erfasst sind Filme und an DR lizenzierte Programme; siehe DR BONANZA, *FAQ*; siehe auch REILER, *Making broadcasting archives available. The Danish experience*, S. 15.

466 Eingeschlossen sind auch die Rechte der ausübenden Künstler (§ 42 (5) UrhG-N), der Katalog- und Datenbankhersteller (§ 43 (5) UrhG-N), der Photographen (§ 43a (3) UrhG-N) und der Ton- und Bildtonträgerproduzenten (§ 45 (4) UrhG-N).

467 Siehe NORWACO, *Kulturarv*. Der Vertrag gilt für sechs Jahre seit dem 01. Januar 2014.

d) Finnland

Nach § 25g (1) UrhG-F darf ein Rundfunkunternehmen ein veröffentlichtes Werk erneut senden, wenn es Teil eines TV-Programms ist, welches von dem Unternehmen produziert wurde.⁴⁶⁸ Interessanterweise findet die Bestimmung bisher nur Anwendung auf Fernsehprogramme, während Radioprogramme von ihr nicht erfasst werden.⁴⁶⁹ § 25g UrhG-F gestattet auch nur das *erneute Senden*, nicht aber die öffentliche Zugänglichmachung oder andere Formen der Übermittlung. Die Programme müssen zudem bereits vor dem 01. Januar 1985 gesendet worden sein. Nach § 25g (2) UrhG-F ist eine Nutzung ausgeschlossen, wenn sich der Rechteinhaber einer Nutzung widersetzt.

Soweit ersichtlich ist es noch zu keiner EKL-Vereinbarung nach § 25g UrhG-F gekommen.

7. Vervielfältigung durch Photokopie oder ähnliche Mittel (Finnland)

Finnland ist das einzige skandinavische Land, das mit § 13 UrhG-F eine allgemeine EKL-Bestimmung für die Vervielfältigung von veröffentlichten Werken durch Photokopie oder ähnliche Mittel kennt.⁴⁷⁰ Die Bestimmung zielt letztlich auf alle Bereiche, in denen es zu vermehrten Vervielfältigungshandlungen kommt, die aber nicht mehr von der gesetzlichen Lizenz der privaten Nutzung (§ 12 UrhG-F) gedeckt sind. § 13 UrhG-F erfasst nur analoge Nutzungshandlungen, für digitale Vervielfältigungen stehen mit § 13a und § 14 UrhG-F entsprechende EKL-Bestimmungen zur Verfügung. Ein Vetorecht sieht § 13 UrhG-F nicht vor.

468 Die EKL-Bestimmung findet ebenfalls Anwendung auf die Rechte der Photographen (§ 49a (3) UrhG-F) sowie auf die Rechte der Datenbank- und Kataloghersteller (§ 49 (3) UrhG-F).

469 Laut Gesetzesbegründung soll im Fall von Radiosendungen auf die ursprüngliche EKL-Regelung gem. § 25f UrhG-F zur Sendung von Werken zurückgegriffen werden; siehe *RP 28/2004*, S. 63. Allerdings ist auch der Vorschlag einer Erweiterung des Anwendungsbereiches von § 25g UrhG-F zur Abstimmung in das fin. Parlament eingebracht worden; siehe *LEXIA, Amendments to the Copyright Act*, Nachricht v. 06.08.2013.

470 Die Vorschrift findet ebenfalls Anwendung auf die Rechte von Datenbank- und Katalogherstellern (§ 49 (3) UrhG-F) sowie auf die Rechte von Photographen (§ 49a (3) UrhG-F).

Für analoge Vervielfältigungshandlungen außerhalb der privaten Nutzung hat die Umbrella-Organisation *Kopiosto* entsprechende EKL-Vereinbarungen nach § 13 UrhG-F mit verschiedenen Schulen und Lehranstalten, mit der Staats- und der Kommunalverwaltung, mit Gemeinden und Kirchenversammlungen sowie mit Unternehmen und Organisationen verschiedener Wirtschaftszweige geschlossen.⁴⁷¹

8. Nutzung im Zusammenhang mit netzwerkbasierten personalen Videorekordern (Finnland)

Seit der Einführung von § 26l UrhG-F im Jahr 2015⁴⁷² können Telekommunikationsanbieter in Finnland EKL-Vereinbarungen über die Rechte zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung von Werken in TV-Programmen für netzwerkbasierte personale Videorekorder (Network Personal Video Recording Service – NPVR) schließen. Ein NPVR-Dienst erlaubt es Konsumenten, Fernsehsendungen auf einem persönlichen netzwerkbasierten Videorekorder aufzuzeichnen und zu einem späteren Zeitpunkt abzurufen. Die in Finnland tätigen NPVR-Dienstleister hatten den Service bisher ohne Zustimmung der betroffenen Rechteinhaber angeboten.⁴⁷³ Nach Auffassung des Gesetzgebers war eine solche Nutzung nicht mehr von der Schranke zur privaten Nutzung gedeckt, was eine gesetzliche Regelung erforderlich machte.⁴⁷⁴

Neben direkten Vereinbarungen mit den Rundfunkunternehmen über die Rechte zur Nutzung des Sendesignals können NPVR-Anbieter nun dank § 26l UrhG-F EKL-Vereinbarungen mit entsprechenden Verwertungsgesellschaften über die Rechte der Vervielfältigung und der öffentlichen Zugänglichmachung von Werken, die Teil der TV-Programme sind, schließen.⁴⁷⁵ Nach § 26l (2) UrhG-F sind solche Werke von der EKL-Bestimmung nicht umfasst, deren Rechte der Rechteinhaber bereits dem Sendunternehmen eingeräumt hat. In diesem Fall ist der Anbieter verpflichtet, direkt mit dem Rundfunkunternehmen zu verhandeln. Ein Ausschluss greift auch für Werke, deren Rechte dem Produzenten eingeräumt wurden,

471 KOPIOSTO, *Fotokopieringslicenser för kopiering av böcker och tidningar*.

472 *Lag 607 v. 22.5.2015*, in Kraft getreten am 01. Juni 2015.

473 *RP 181/2014 rd*, S. 4.

474 Siehe *RP 181/2014 rd*, S. 26 f.

475 Siehe *RP 181/2014 rd*, S. 31 f., 50 f.

wenn letzterer eine solche Nutzung der Sendung untersagt hat (§ 26l (3) UrhG-F).⁴⁷⁶

Abgesehen von dieser Ausnahme sieht die Bestimmung *kein Vetorecht* für Rechteinhaber vor, um die Nutzung der Werke im Rahmen eines NPVR-Dienstes zu untersagen.⁴⁷⁷

9. Nutzung zugunsten von Menschen mit Behinderungen

a) Dänemark

§ 17 (4) UrhG-D ermöglicht den Abschluss einer EKL-Vereinbarung, wonach staatliche und kommunale Einrichtungen sowie andere soziale bzw. nichtgewerbliche Organisationen Vervielfältigungen von Rundfunksendungen durch Ton- oder Bildaufnahmen für seh- und hörgeschädigte Personen anfertigen dürfen.⁴⁷⁸

Soweit ersichtlich bestehen momentan keine EKL-Vereinbarungen nach § 17 (4) UrhG-D.

b) Norwegen

In ähnlicher Weise können auch in Norwegen nach § 17b UrhG-N bestimmte Einrichtungen Vervielfältigungen von Bildern und Filmen (mit oder ohne Ton) sowie von Rundfunkprogrammen zugunsten von Menschen mit Behinderungen anfertigen, sofern diese Programme nicht hauptsächlich aus musikalischen Werken bestehen.⁴⁷⁹ Für eine konkrete Aus-

476 Im ursprünglichen Gesetzesentwurf war dieser Ausschluss noch nicht enthalten gewesen (vgl. *RP 181/2014 rd*, S. 72, 89).

477 *RP 181/2014 rd*, S. 32.

478 Die Regelung erfasst ebenso die Rechte der ausübenden Künstler (§ 65 (4) UrhG-D), der Ton- und Bildträgerproduzenten (§§ 66 (2), 67 (2) UrhG-D), der Fotografen (§ 70 (3) UrhG-D) sowie der Katalog- und Datenbankhersteller (§ 71 (5) UrhG-D). § 17 (4) UrhG-D erlaubt schließlich auch eine digitale Aufnahme von TV- und Radiosendungen. Die Aufnahmen dürfen nur zum Gebrauch für Seh- und Hörgeschädigte angefertigt werden. Neben der Aufnahme ist auch die Verbreitung der Exemplare an eben diesen Personenkreis von der EKL-Bestimmung gestattet. Siehe SCHÖNNING, *Ophavsretsloven*, S. 306 f.

479 Die Vorschrift erfasst auch die Rechte der ausübenden Künstler (§ 42 (5) UrhG-N), der Katalog- und Datenbankhersteller (§ 43 (5) UrhG-N), der Fotografen

führung der Bestimmung sind allerdings präzisierende Vorschriften durch die Regierung zu erlassen, was bis heute offenbar noch nicht geschehen ist.⁴⁸⁰

10. Nutzung von veröffentlichten Werken der Kunst

a) Dänemark

Als Ergänzungsbestimmung (neben einigen vergütungsfreien erlaubten Nutzungen nach §§ 23 und 24 UrhG-D von Werken der Kunst) ermöglicht § 24a UrhG-D die Vervielfältigung von Werken der Kunst für die Aufnahme in allgemeine Veröffentlichungen wie Lexika, Kunstbände, Kalender, Postkarten, Lehrmaterialien oder in kritischen und wissenschaftlichen Abhandlungen in gewerblichem Ausmaß.⁴⁸¹ Eine Vervielfältigung ist in analoger und digitaler Form erlaubt.⁴⁸² Nach § 24a (1) S. 2 UrhG-D steht einem Rechteinhaber ein Vetorecht zu. Beide Vertragsparteien sind zudem gem. § 24a (2) UrhG-D berechtigt, im Falle der Uneinigkeit über die Vertragsbedingungen das Urheberrechtslizenztribunal anzurufen. Das Lizenztribunal setzt dann die Bestimmungen der Nutzung und die Höhe der Vergütung fest.

Die Umbrella-Organisation *Copydan BilledKunst* ist die für § 24a UrhG-D zuständige und genehmigte Verwertungsgesellschaft.⁴⁸³

(§ 43a (3) UrhG-N) sowie der Ton- und Bildtonträgerproduzenten (§ 45 (4) UrhG-N).

480 ROGNSTAD, *Ophavsrett*, S. 286. Ein Bedarf scheint kaum zu bestehen oder bereits über die Privatkopieregelung ausreichend erfüllt zu sein; siehe *Ot.prp. nr. 46 (2004-2005)*, S. 87, 92.

481 Die Bestimmung erfasst auch die Rechte der Fotografen (§ 70 (3) UrhG-D).

482 SCHÖNNING, *Ophavsretsloven*, S. 356.

483 Besondere Erwähnung verdient eine von *Copydan BilledKunst* mit dem dän. Kulturministerium geschlossene spezielle EKL-Vereinbarung. Seit langem gibt es ein zentrales Kunstregister in Dänemark (KID – Kunstindeks Danmark), in dem alle Kunstwerke mit dazugehörigen Informationen aus staatlichen und staatlich anerkannten Museen Dänemarks aufgeführt sind. Dank einer EKL-Vereinbarung konnten diese Kunstwerke (z.B. Malereien, Aquarelle, Skulpturen) digitalisiert und auf der Seite des KID (Kunst Indeks Danmark) (www.kid.dk) öffentlich zugänglich gemacht werden; siehe KULTURSTYRELSEN, *Aftale med Copy-Dan*. Die beteiligten Museen sind berechtigt, den Zugang zu den Abbildungen der Werke, die in das KID-Register aufgenommen sind, über ihre eigene Website zu verlinken.

b) Finnland

Während es § 25a (1) UrhG-F gestattet, Kunstwerke, die Teil einer Sammlung sind oder zur Ausstellung oder zum Verkauf angeboten werden, durch Photokopie oder ähnliche Mittel zum Zwecke der Informationsbereitstellung zu vervielfältigen, ermöglicht § 25a (2) digitale Nutzungshandlungen nur bei Abschluss einer EKL-Vereinbarung.⁴⁸⁴ Die Exemplare können darüber hinaus in allen Formen außer durch Senden über Rundfunk an die Allgemeinheit übermittelt werden. Ein Aussteller oder Verkäufer kann so mit einer Verwertungsgesellschaft EKL-Vereinbarungen über die Nutzung schließen.⁴⁸⁵ Ein Rechteinhaber hat gem. § 25a (2) S. 2 UrhG-F die Möglichkeit, die Nutzung seines Werkes zu untersagen.

Die Verwertungsgesellschaft *Kuvasto* lizenziert die Nutzungen nach § 25a (2) UrhG-F.

11. Die General-EKL

a) Dänemark

aa) EKL-Bestimmung

Nach § 50 (2) UrhG-D kann eine EKL auf jede Vereinbarung, die ein Nutzer mit einer Verwertungsgesellschaft, welche eine substanzielle Anzahl an Rechteinhabern einer bestimmten Kategorie von Werken, die in Dänemark in einem bestimmten Bereich genutzt werden, vertritt, angewandt werden.⁴⁸⁶ Ein außenstehender Rechteinhaber hat nach § 50 (2) S. 2 UrhG-D immer das Recht, der Nutzung zu widersprechen.

484 Von der Bestimmung erfasst werden auch die Rechte der Photographen (§ 49a (3) UrhG-F).

485 *RP 28/2004*, S. 62.

486 Von § 50 (2) UrhG-D erfasst sind ebenfalls die Rechte der ausübenden Künstler (§ 65 (4) UrhG-D), der Produzenten von Tonträgern (§ 66 (2) UrhG-D) und audiovisuellen Werken (§ 67 (2) UrhG-D), von Photographen (§ 70 (3) UrhG-D) und von Katalog- und Datenbankherstellern (§ 71 (5) UrhG-D).

bb) EKL-Vereinbarung

Momentan sind in Dänemark bisher in 24 Fällen entsprechende Verwertungsgesellschaften für den Abschluss von EKL-Vereinbarungen nach § 50 (2) UrhG-D genehmigt worden.⁴⁸⁷ Sie betreffen abgegrenzte Bereiche, in denen es um bestimmte digitale Nutzungshandlungen oder größere Digitalisierungsprojekte geht, sei es zu einer gewerblichen oder nichtgewerblichen Nutzung. Einige von ihnen sollen im Folgenden beispielhaft kurz vorgestellt werden.⁴⁸⁸

α) Zusätzliche digitale Nutzungshandlungen in Einrichtungen und Unternehmen

Die Umbrella-Organisation *Copydan Tekst & Node* kann dank § 50 (2) UrhG-D in Verbindung mit einer Lizenzierung nach § 14 UrhG-D digitale Nutzungshandlungen zugunsten Einrichtungen, Unternehmen und Organisationen lizenzieren. Werke können so zum internen Gebrauch vervielfältigt und zugänglich gemacht werden.⁴⁸⁹

β) Aarhus Universitätsverlag

Die dänische Staatsbibliothek (Statsbiblioteket), die Königliche Bibliothek (Det Kongelige Bibliotek), der Aarhus Universitätsverlag und das Unternehmen Publizon A/S begannen vor einigen Jahren ein Pilotprojekt, auch bekannt als „dänisches Google-Projekt“,⁴⁹⁰ dessen Idee es ist, den gesamten Bücherbestand des Aarhus Universitätsverlages zu digitalisieren und weitere Nutzungen zu ermöglichen. Dazu schloss die Staatsbibliothek als Vertreter der Bibliotheken mit dem Universitätsverlag eine Vereinbarung,

487 Siehe KULTURMINISTERIET, *Godkendelser*.

488 Die einzelnen EKL-Vereinbarungen sind bedauerlicherweise oftmals nicht einsehbar. Der jeweilige Anwendungsbereich lässt sich daher nur anhand der Genehmigungen des dän. Kulturministeriums entnehmen.

489 KULTURMINISTERIET, *Godkendelse digital kopiering*.

490 STATSBIBLIOTEKET ET AL., *Projektrapport: Udvikling af forretningsmodel for udnyttelse af digitaliserede bøger*, S. 4 ff.

die ihr als Nutzer eine nicht exklusive Lizenz an dem Bücherbestand des Verlags für bestimmte digitale Nutzungen einräumt.

Daneben wurde eine weitere Vereinbarung, eine EKL-Vereinbarung nach § 50 (2) UrhG-D, über die entsprechenden Rechte der Urheber (Autoren, Übersetzer, etc.) mit der Verwertungsgesellschaft *Coydan Tekst & Node* geschlossen.⁴⁹¹ Die Vereinbarungen erlauben der Staatsbibliothek, alle Bücher des Aarhus Universitätsverlags einzuscannen, die Digitalisate in eine andere Form zu verwandeln, kleine Ausschnitte (Snippets) dem Endnutzer zugänglich zu machen und die Volltexte auf einer Datenbank zu lagern.⁴⁹² Auf die Datenbank und die Volltexte hat jedoch nur die Vertragspartei, also die Bibliothek, nicht aber der Bibliotheksnutzer Zugriff. Letzterer kann über eine Volltextsuche Ausschnitte aus den Werken einsehen. Am 18. Januar 2012 wurde das Projekt abgeschlossen.⁴⁹³

γ) Dänische Onlineenzyklopädie

Bei der Großen Dänischen Enzyklopädie (*Store Danske Encyklopædi*) handelt es sich um die größte zeitgenössische Enzyklopädie in dänischer Sprache, die von *Danmarks Nationalleksikon A/S*, einer Unterabteilung des Verlags *Gyldenhal*, herausgegeben wird. Seit 2009 existiert auch ein Onlineangebot (*Den Store Danske*)⁴⁹⁴, bei dem die Artikel der Enzyklopädie abgerufen und zu nichtkommerziellen Zwecken frei genutzt werden können. Die Artikel können vom Nutzer bearbeitet und ergänzt, es können aber auch völlig neue Artikel erstellt werden.⁴⁹⁵ Der Herausgeber der ursprünglichen Enzyklopädie und des Onlineangebotes, *Danmarks Nationalleksikon A/S*, hat für die Digitalisierung, Lagerung und öffentliche Zugänglichmachung bestimmter Artikel eine EKL-Vereinbarung nach § 50 (2) UrhG-D mit der Verwertungsgesellschaft *Copydan Tekst & Node* ge-

491 Der Vertrag ist leider nicht öffentlich zugänglich. Eine Fassung kann immerhin bei STATSBIBLIOTEKET ET AL., *Projektrapport: Udvikling af forretningsmodel for udnyttelse af digitaliserede bøger*, S. 26 ff., eingesehen werden.

492 § 1 (2) *Aftale med Copydan*, in: STATSBIBLIOTEKET ET AL., *Projektrapport: Udvikling af forretningsmodel for udnyttelse af digitaliserede bøger*, S. 27.

493 Insgesamt wurden in dieser Zeit um die 300 000 Seiten aus etwa 1300 Titeln digitalisiert und durch die Einfügung von Metadaten in den Bestandskatalog für eine Volltextsuche eingebunden.

494 Siehe www.denstoredanske.dk/.

495 DEN STORE DANSKE, *Om Den Store Danske*.

schlossen.⁴⁹⁶ Darin werden die Rechte der Vervielfältigung und der öffentlichen Zugänglichmachung an den Werken des *Dänischen Biographischen Lexikons* (Dansk Biografisk Leksikon) eingeräumt. Dadurch konnten die Artikel des Biographischen Lexikons in die Onlinezyklopädie aufgenommen werden.

δ) Weitergehende Nutzungshandlungen durch Kabelnetzbetreiber

Dänische Kabelnetzbetreiber sind dank EKL-Vereinbarungen nach § 50 (2) UrhG-D in der Lage, bestimmte zusätzliche Dienste über einen digitalen Receiver ihren Kunden anzubieten.⁴⁹⁷ Dem größten dänischen Kabelnetzbetreiber *YouSee* ist es so möglich, seinen Kunden über eine Set-Top-Box eine sog. Start-Stop-Nutzung zur Verfügung zu stellen, die es während der Sendezeit eines Programms erlaubt, dieses zu stoppen und von einer beliebigen Stelle (oder von vorn) neu zu starten.⁴⁹⁸ Weitere Kabelnetzbetreiber bieten diesen Service mittlerweile ebenfalls an.⁴⁹⁹ *YouSee* schloss außerdem noch eine weitere EKL-Vereinbarung, wonach die Programme des dänischen Rundfunks DR (wiederum über einen digitalen Receiver) dreißig Tage nach der Sendung in einem Archiv zum Abruf bereitstehen dürfen.⁵⁰⁰

b) Schweden

Im Zuge der schwedischen Gesetzesrevision von 2013 wurde auch in Schweden eine General-EKL eingeführt. Sie soll die speziellen EKL-Bestimmungen „ergänzen“.⁵⁰¹

496 Siehe KULTURMINISTERIET, *Godkendelse Dansk Biografisk Leksikon*.

497 Die entsprechenden Vereinbarungen wurden mit *Copydan Verdens TV*, KODA und NCB geschlossen. Ebenfalls Vertragspartei – wenn auch ohne EKL-Wirkung – ist die UBOD (Union of Broadcasting Organisations), über die die Rechte der Sendeunternehmen eingeräumt werden.

498 *YOUSEE, StartForfra*; siehe auch RIIS/SCHOVSBO, Col. J. of Law & the Arts 2010, 477.

499 Wie etwa der dänische Kabelnetzbetreiber *Stofa*; siehe <http://digitalt.tv/stofa-lancerer-startforfra/>.

500 *YOUSEE, TV Arkiv*.

501 Näher *Prop. 2012/13:141*, S. 52 ff.

Nach § 42h (1) UrhG-S dürfen innerhalb eines abgegrenzten Anwendungsbereiches Werke *vervielfältigt* und öffentlich gemachte Werke *der Allgemeinheit zugänglich gemacht* werden, wenn die generellen Voraussetzungen einer EKL nach § 42a UrhG-S gegeben sind und das Recht, auch Werke von Außenseitern zu nutzen, dem Nutzer in der EKL-Vereinbarung explizit durch die Verwertungsgesellschaft eingeräumt wurde.⁵⁰² Als abgegrenzter Anwendungsbereich werden in der Gesetzesbegründung etwa die Digitalisierung von Werken aus der Sammlung eines Museums oder eine zeitversetzte Wiedergabe von Fernsehsendungen genannt.⁵⁰³ Eine Nutzung ist gem. § 42h (2) ausgeschlossen, wenn ein Rechteinhaber gegenüber einer der Vertragsparteien der Vervielfältigung oder Zugänglichmachung widersprochen hat oder andere Gründe vorliegen, die annehmen lassen, dass er sich einer Nutzung widersetzen würde.

Auf § 42h UrhG-S basierende EKL-Vereinbarungen sind soweit ersichtlich bisher noch nicht geschlossen worden.

B. Erweiterte Kollektive Lizenzen außerhalb Skandinaviens

Der skandinavischen EKL ist in den vergangenen Jahren eine beispiellose Aufmerksamkeit entgegengebracht worden. So mag es nicht verwundern, dass eine Einführung des Modells in vielen Ländern wie etwa jüngst in den USA⁵⁰⁴, in China⁵⁰⁵ oder in den Niederlanden⁵⁰⁶ erwogen bzw. wie in

502 Die Bestimmung erfasst auch die Rechte aller Inhaber verwandter Schutzrechte, d.h. der ausübenden Künstler (§ 45 (3) UrhG-S), der Ton- und Bildträgerproduzenten (§ 46 (3) UrhG-S), der Sendeunternehmen (§ 48 (3) UrhG-S), der Katalog- und Datenbankhersteller (§ 49 (3) UrhG-S) und der Photographen (§ 49a (4) UrhG-S).

503 *Prop. 2012/13:141*, S. 83.

504 Siehe etwa US COPYRIGHT OFFICE, *Orphan Works and Mass Digitization*, S. 5 ff., 82 ff., wo ein EKL-Regime mit Bezug auf literarische Werke (und darin eingeschlossene bebilderte oder graphische Werke) sowie auf Photographien zu nicht-kommerziellen Ausbildungs- oder Forschungszwecken vorgeschlagen wird; siehe auch SAMUELSON, *Col. J. of Law & the Arts* 2011, 697 ff.

505 Vorgeschlagen wurde eine EKL-Bestimmung zugunsten von Karaokebars (die 3. Fassung des Gesetzesvorschlags ist abrufbar unter: <http://www.chinalaw.gov.cn/article/cazjgg/201406/20140600396188.shtml>). Siehe auch LI, *RIDA* 2015 (245), 412 ff.; JIANG, *Michigan State International Law Review* 2013, 729 ff.; WANG, *EIPR* 2010, 283 ff.

der Schweiz⁵⁰⁷, in Kanada⁵⁰⁸ oder in Australien⁵⁰⁹ zumindest diskutiert worden ist.

Auch wenn heutzutage eine ganze Reihe anderer Modelle mit dem Begriff „extended collective licensing“ umschrieben werden,⁵¹⁰ so ist doch festzustellen, dass es bis heute fast in keinem anderen Land außerhalb Skandinaviens zu einer *tatsächlichen Übernahme des nordischen Modells* gekommen ist. Dies mag vornehmlich damit zusammenhängen, dass sich die EKL – wie noch zu sehen sein wird – nicht so leicht in ein anderes Rechtssystem „importieren“ lässt. Die skandinavischen Länder können bei der Anwendung der EKL bisweilen auf eine Erfahrung von über *einem halben Jahrhundert* zurückblicken.

Einzig in *Großbritannien* wurde jüngst der rechtliche Rahmen für die Anwendung einer EKL eröffnet, welche in ihrer Struktur dem skandinavischen Rechtsmodell am Stärksten ähneln dürfte. Abgesehen davon finden sich insbesondere noch zwei weitere Formen in *Ungarn* und *Russland*, die zwar nicht den spezifischen Charakter der nordischen Rechtsfigur aufweisen, aber ihr doch zumindest recht ähnlich sind. Ein kurzer Blick auf diese drei Modelle erscheint auch deswegen lohnenswert, weil dadurch die besonderen Eigenschaften der nordischen EKL deutlicher zu Tage treten dürften.

I. Ungarn

Nach § 87 (1) S. 1 UrhG-U ist ein Nutzer, dem von einer registrierten Verwertungsgesellschaft, welche die gleichen Verwertungsrechte einer Gruppe von Rechteinhabern wahrnimmt, eine Lizenz eingeräumt wurde, berechtigt, Werke und andere Schutzgegenstände der gleichen Art von *allen*

506 HUGENHOLTZ/v. GOMPEL/GUIBAULT/OBRADOVIĆ, *Extended collective licensing: pancee voor massadigitalisering?*, 2014.

507 EGLOFF, sic! 2014, 671 ff.

508 Siehe GERVAIS, *Application of an ECL Regime in Canada*, 2003.

509 Siehe AUSTRALIAN LAW REFORM COMMISSION, *Copyright and the Digital Economy*, May 2013, S. 129.

510 So etwa US COPYRIGHT OFFICE, *Orphan Works and Mass Digitization*, S. 6, 83, wo die besonderen Regelungen für die Nutzung vergriffener Werke in Deutschland und Frankreich als „forms of ECL“ bzw. „versions of ECL“ bezeichnet werden.

Rechteinhabern in diesem Bereich zu nutzen.⁵¹¹ Die eingenommene Vergütung soll unter gleichen Bedingungen an die außenstehenden Rechteinhaber gezahlt werden. Ein außenstehender Rechteinhaber kann gem. § 87 (3) S. UrhG-U schriftlich der Nutzung widersprechen. Nach dem Wortlaut der Vorschrift⁵¹² scheint es sich bei der ungarischen Regelung tatsächlich um eine Form der EKL zu handeln,⁵¹³ da die von der Verwertungsgesellschaft erteilte Lizenz zugunsten des Nutzers auf außenstehende Rechteinhaber *erstreckt* wird, wohingegen der Verwertungsgesellschaft keine generelle Wahrnehmungsermächtigung per Gesetz eingeräumt wird. Bedeutende Abweichungen zum nordischen Modell liegen in dem Fehlen einer notwendigen Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft und einem individuellen Vergütungsrecht für außenstehende Rechteinhaber.

II. Russland

Das russische Urheberrechtsgesetz gestattet es bestimmten Verwertungsgesellschaften, die eine staatliche Akkreditierung erhalten haben, auch die *Rechte von ihr nicht angehörigen Rechteinhabern wahrzunehmen* und die entsprechende Vergütung für sie einzuziehen. Die Erlaubnis zu einer erweiterten Wahrnehmung beruht hier auf einer *gesetzlichen Wahrnehmungsermächtigung* nach 1244 Ziff. 3 (1) UrhG-R.⁵¹⁴ Eine Akkreditierung von Verwertungsgesellschaften ist gem. Art. 1244 Ziff. 1 UrhG-R einzig für die Wahrnehmung von „kleinen Rechten“ an Musikwerken sowie für gewisse Vergütungsansprüche erforderlich und möglich.⁵¹⁵ Nicht akkreditierte Verwertungsgesellschaften sind nicht berechtigt, ein erwei-

511 Nehmen mehrere Verwertungsgesellschaften die gleiche Art von Rechten wahr, so muss vereinbart werden, welche von beiden erweiterte Lizenzen einräumen darf. Kommt keine Einigung zustande, wird die entsprechende Verwertungsgesellschaft durch das *Ungarische Amt für Geistiges Eigentum* bestimmt (§ 87 (1) S. 2, (2) UrhG-U).

512 Und unter Berücksichtigung sprachlicher Abweichungen der englischen von der original ungarischen Fassung. Die englische Fassung des ungarischen Urheberrechtsgesetzes ist abrufbar auf der Seite des *Ungarischen Amtes für Geistiges Eigentum*, unter: http://www.sztnh.gov.hu/English/jogforras/hungarian_copyright_act.pdf.

513 MEZEI, IIC 2014, 943.

514 Eingehend hierzu VAKULA/BORNHAGEN, GRUR Int. 2007, 573 f.

515 Siehe ausführlich DIETZ, in: FS Loewenheim, S. 57 ff.

tertes Repertoire einzuräumen.⁵¹⁶ Außenstehende Rechteinhaber haben jederzeit das Recht, der Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Verwertungsgesellschaft zu widersprechen (Art. 1244 Ziff. 4 (1) UrhG-R). Die Verwertungsgesellschaft ist nach Art. 1244 Ziff. 4 (2) S. 2 UrhG-R verpflichtet, die Vergütung für außenstehende Rechteinhaber einzuziehen und sie auszuschütten. Dazu hat sie gem. Art. 1244 Ziff. 5 S. 1 UrhG-R alle vernünftigen und genügenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechteinhaber festzustellen und ausfindig zu machen.

III. Großbritannien

Mit Verabschiedung des *Enterprise and Regulatory Reform Act 2013*,⁵¹⁷ der ersten von mehreren Gesetzesinitiativen im Rahmen der großen Reform des Immaterialgüterrechts in Großbritannien, deren Ausgangspunkt die Vorschläge des *Hargreaves Reports* von 2011 bilden,⁵¹⁸ wurde mit § 116B eine Bestimmung in den *Copyright, Designs and Patents Act 1988* (CDPA) eingeführt, welche unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung einer EKL erlaubt.⁵¹⁹

Konkret ermächtigt § 116B (1) CDPA das zuständige Ministerium (Secretary of State) Vorschriften zu erlassen, wonach eine Lizenzierungsstelle (licensing body), etwa eine Verwertungsgesellschaft,⁵²⁰ eine Genehmi-

516 VAKULA/BORNHAGEN, GRUR Int. 2007, 573. Zur früheren Rechtslage in Russland, bei der jede Verwertungsgesellschaft *ohne* eine vorherige Akkreditierung in den Genuss der gesetzlichen Wahrnehmungsermächtigung kommen konnte und den daraus resultierenden Missbräuchen, siehe näher unten, bei § 14 B I 2 a.

517 Enterprise and Regulatory Reform Bill 2013. Chapter 24, in Kraft getreten am 25. April 2013. Siehe dazu FYFIELD, EIPR 2013, 606 ff.

518 HARGREAVES, *Digital Opportunity. A Review of Intellectual Property and Growth*, 2011. Siehe auch die Antwort der Regierung Großbritanniens darauf: HM GOVERNMENT, *The Government Response to the Hargreaves Review of Intellectual Property and Growth*, August 2011.

519 Dazu wurde mit § 116A CDPA eine Vorschrift für eine rechtmäßige Nutzung verwaister Werke geschaffen. Sowohl § 116A als auch § 116B CDPA waren im Vorfeld so stark kritisiert worden (siehe nur: <http://www.stop43.org.uk/>), dass man sich von Seiten der Regierung gezwungen sah, die Kritikpunkte als „Mythen“ zu entlarven; siehe IPO, *The Enterprise and Regulatory Reform Act 2010 – Your photos and you*.

520 Nach § 116 (2) CDPA ist unter „licensing body“ „a society or other organisation which has as its main object, or one of its main objects, the negotiation or grant-

gung erhalten kann, auch Lizenzen mit Bezug auf solche Werke und andere Schutzgegenstände zu erteilen, deren Rechte ihr oder der Person, in deren Namen sie auftritt, gar nicht zustehen.

Anders als im Falle einer gesetzlichen Wahrnehmungsermächtigung, die eine erweiterte Lizenzerteilung durch die Verwertungsgesellschaft gesetzlich anordnet, liegt es im Falle des § 116B CDPA in der Entscheidung der Verwertungsgesellschaft und damit bei den Rechteinhabern selbst, ob sie sich um eine Autorisierung für eine EKL bemühen oder nicht. Diese *optionale freiwillige Entscheidung für einen Einbezug der Rechte von Außenstehern* entspricht der Idee des skandinavischen Modells, das Erfordernis der Genehmigungserteilung ähnelt insbesondere dem System in Dänemark und Norwegen.

Im September 2014 erließ das Secretary of State entsprechende – sehr detaillierte – Vorschriften („ECL-Regulations“)⁵²¹, welche am 01. Oktober 2014 in Kraft traten. Darin werden zunächst die Voraussetzungen näher beschrieben, unter denen eine Verwertungsgesellschaft („relevant licensing body“) eine Genehmigung des Secretary of State erhalten kann, um ein sog. „Extended Collective Licensing Scheme“ auszuführen, d.h. Lizenzen an Werken zu erteilen, an denen die Verwertungsgesellschaft nicht die Rechte hat. Eine wesentliche Voraussetzung dabei ist, dass die *Repräsentativität* der Verwertungsgesellschaft bei jenen Werkarten, die von der entsprechenden EKL umfasst sind, erheblich („significant“) sein muss.⁵²² Eine Verwertungsgesellschaft muss auch über eine entsprechende Ermächtigung seitens ihrer Mitglieder zur Ausführung einer EKL verfügen.⁵²³ Bestimmte Mechanismen zugunsten außenstehender Rechteinhaber, ihre Rechte der EKL zu entziehen, müssen in bestimmter Ausgestaltung vorhanden sein.⁵²⁴ Schließlich muss eine Verwertungsgesellschaft auch geeignete Verfahrensregeln, eine transparente Verwaltung sowie entsprechende

ing, either as owner or prospective owner of copyright or as agent for him, of copyright licences, and whose objects include the granting of licences covering works of more than one author“ zu verstehen, wonach auch (aber nicht nur) klassische Verwertungsgesellschaften fallen.

521 The Copyright and Rights in Performances (Extended Collective Licensing) Regulations 2014.

522 ECL-Regulations 4 (4) (b) und 5 (1) (i). Siehe auch IPO, *ECL Guidance*, S. 2 ff.

523 ECL-Regulations 4 (4) (f), 5 (1) (j), (k). Siehe auch IPO, *ECL Guidance*, S. 6 ff.

524 ECL-Regulations 4 (4) (d), 16. Siehe auch IPO, *ECL Guidance*, S. 9 ff.

Informationen über die EKL und über die Verteilung der Gelder für Nutzer, Mitglieder und insbesondere Nichtmitglieder vorweisen.⁵²⁵

Die Detailliertheit der *ECL-Regulations* ist beachtlich. Auch wenn nun erst einmal abzuwarten ist, ob sich die neue Regelung bewährt, stellt das neue EKL-Regime Großbritanniens den *ersten gelungenen Ansatz* überhaupt dar, das nordische Modell in eine nicht-skandinavische Rechtsordnung zu übertragen.

525 ECL-Regulations 4 (4) (c), (e). Siehe auch IPO, *ECL Guidance*, S. 12 ff.

